

A 3a - 61, 2 LS

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

61. Jahrgang

Heft 2

2005

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Notare, Kanzler und Bischöfe am ottonischen Hof

Von

HARTMUT HOFFMANN

In den Ottonendiplomen nennen sich die Schreiber, die sie formuliert und mündet haben, für gewöhnlich nicht. Da sich jedoch die modernen Historiker eine Anschauung vom Arbeitsgang in der Königskanzlei verschaffen wollten und zu diesem Zweck deren Personal irgendwie benennen mußten, haben sie Notnamen für sie erfunden. Die Schreiber des deutschen Teils der „Kanzlei“¹ werden nach dem Kanzler genannt, unter dem sie zuerst auftauchen, und bekommen dazu einen Buchstaben gemäß der Reihenfolge ihres Auftretens (Hildibald A, Hildibald B usw.). Die Schreiber für italienische Empfänger werden dagegen in den Editionen der Diplome Ottos des Großen und seines Sohns im allgemeinen bloß als Italiener A, Italiener B usw. bezeichnet; erst in den späteren Monumenta-Bänden setzt sich auch für sie der Kanzlername + Buchstabe durch. Nicht immer ist es freilich bei diesen anonymen Benennungen geblieben. Denn indem man anderweitige Quellen hinzunahm, gelang es dann doch noch, den einen oder den anderen Notar aus der Namenlosigkeit zu befreien. Allerdings haben solche Bemühungen manchmal nur zu unsicheren Vermutungen geführt.

Besonderes Interesse erweckten jene Notare, die sich nicht nur als königliche Kapelläne entpuppten und vielleicht als *missi* hier und da in

1) Ich halte aus praktischen Gründen an dem eingeführten Begriff fest, auch wenn es im strengen Sinn eine *cancellaria* im 10. Jahrhundert noch nicht gegeben hat.

königlichem Auftrag handelten, sondern die darüber hinaus Karriere gemacht haben. Daß die Kanzler oft mit einem Bischofsamt belohnt wurden, fand man bald heraus; ja, es ließ sich zeigen, daß einzelne Bischöfe ihre Laufbahn in der scheinbar niedrigen Stellung eines Diplomschreibers begonnen hatten. Für Adalbert von Magdeburg, Bernard von Hildesheim oder Heribert von Köln konnte man auf diese Weise ein Stück Jugendgeschichte gewinnen. Wie weit hier absolute Sicherheit zu erreichen oder das Ergebnis doch nur wahrscheinlich oder sehr wahrscheinlich war, war in einzelnen Fällen freilich umstritten.

Die Methode, die zu solchen Aufschlüssen führte, bestand meistens aus dem Vergleich des Itinerars eines Notars, seiner bekannten Lebensdaten, seiner möglichen Beziehungen zu gewissen Empfängern und Empfängerkirchen und, wenn man Glück hatte, seiner Schrift in Privaturkunden oder anderen Quellen.

Einen ungewöhnlich interessanten Fall präsentierte Heinrich Fichtenau². Er identifizierte den Notar Willigis C mit Bischof Pilgrim von Passau, und dies im wesentlichen mit der Begründung, daß nur der Bischof selbst die großen Lorcher Fälschungen, für die er bekannt ist³, habe herstellen können; einer untergeordneten Kraft seien diese nämlich nicht zuzutrauen. Daß Willigis C dem Passauer Bischof nahegestanden hatte, war an sich längst gesehen worden. Der Notar hat zuerst das DO I 389 für die Salzburger Kirche geschrieben, fast alle weiteren Diplome von seiner Hand sind für Passau bestimmt (allein das DO II 44 macht eine Ausnahme, Willigis C schrieb es zugunsten Heinrichs des Zänkers); zuletzt soll sein Diktat in DO III 21 zu fassen sein, das allerdings nicht von Willigis C, sondern von einem Passauer Geistlichen mündiert worden ist. Nach allem, was wir wissen, dürfte Willigis C also in einer besonderen Beziehung zu Passau und zu Bischof Pilgrim gestanden haben. Schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts hatte Waldemar Lehr außerdem auf Zusammenhänge zwischen den (echten) Diplomen des Willigis C und den Passauer Fälschungen hingewiesen, woraus sich ergab, daß Willigis C ein Mitar-

2) Heinrich FICHTEAU, Zu den Urkundenfälschungen Pilgrims von Passau, Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 8 (1964) S. 81-100, bes. 94 ff.; Neudruck in: DERS., Beiträge zur Mediävistik 2 (1977) S. 157-179.

3) Vgl. Alphons LHOTSKY, Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs (MIÖG Erg.bd. 19, 1963) S. 168.

beiter Pilgrims gewesen ist⁴. Fichtenau ging dann noch einen Schritt weiter⁵ und setzte Willigis C geradezu mit dem Bischof gleich. Nun ist allein die Schrift des Willigis C bekannt⁶, während wir von Pilgrims Hand eine unbezweifelte Probe nicht besitzen. Um trotzdem seine These zu erweisen, mußte Fichtenau auf allgemeine Erwägungen zurückgreifen und benutzte dabei größtenteils ganz untaugliche Argumente. Zum Beispiel verkündete er im Brustton der Überzeugung: „Daß jemand von Art und Temperament Pilgrims nicht alles seinem Sekretär überlassen haben dürfte, ... ist von vornherein wahrscheinlich“ (S. 95). Aber nur wenige Zeilen später lesen wir (S. 96): „Wenn WC nicht Pilgrim war, dann wissen wir über dessen Persönlichkeit kaum etwas“. Das heißt, Fichtenau schließt einerseits aus „Art und Temperament“ des Bischofs, daß dieser der Notar Willigis C sein müsse. Auf der anderen Seite kennen wir alles oder fast alles, was sich über Pilgrims Persönlichkeit („Art und Temperament“) sagen läßt, überhaupt nur unter der Voraussetzung, daß er mit Willigis C identisch ist – der Zirkelschluß liegt auf der Hand. Ebenso wenig überzeugend ist Fichtenaus Behauptung (S. 95), man dürfe „eher einem Bischof als seinem Archivar ... jene kirchenrechtliche Gelehrsamkeit zutrauen“, die sich in den Passauer Fälschungen kundtut – als ob es nicht im Mittelalter genug ungebildete Kirchenfürsten und ihnen gegenüber viele gelehrte Archivare gegeben hätte! Warum kann Willigis C nicht ein Salzburger Kleriker gewesen sein, den Pilgrim zu sich geholt (er war als Verwandter⁷ des Erzbischofs Friedrich bekanntlich mit den Salzburger Verhältnissen vertraut) und dann zu seinem Hauptmitarbeiter gemacht hat? Was Fichtenau vorgetragen hat, ist jedenfalls nichts weiter als eine Vermutung, die ebenso gut falsch wie richtig sein kann⁸.

4) Waldemar LEHR, Pilgrim, Bischof von Passau, und die Lorcher Fälschungen (Diss. phil. Berlin 1909) bes. S. 13 ff. Siehe auch Edmund E. STENGEL, Diplomantik der deutschen Immunitäts-Privilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts (1910) S. 171-173.

5) In dieser Richtung war P. KEHR vorangegangen, der die Möglichkeit der Identität in Erwägung gezogen hatte: MGH DArn 163 Vorbemerkung.

6) KUA (wie Anm. 16) VII 25 (DArn 163).

7) Wolphere, Vita prior Godehardi c. 6, hg. von Georg Heinrich PERTZ, MGH SS 11 (1854) S. 172 Var. b.

8) Vgl. Egon BOSHOFF, Die Regesten der Bischöfe von Passau 1 (1992) S. 62 Nr. 219, der es für „am wahrscheinlichsten“ hält, daß Willigis C mit Pilgrim identisch sei.

Einen neuen Anlauf zur Identifizierung der Notare hat Wolfgang Huschner unternommen⁹. Er will einer größeren Zahl von Diplomschreibern zu ihren wirklichen Namen verhelfen und zugleich zeigen, daß sie Karriere gemacht haben, Kanzler oder gar Bischöfe geworden sind, ja daß sie noch als Bischöfe (gelegentlich) Urkunden geschrieben haben. Um zu diesen Ergebnissen zu gelangen, versucht er es, wo ihm das möglich zu sein scheint, mit dem Schriftvergleich, doch ist es nicht ganz leicht, passende Belege dafür zu finden. Huschner stützt sich hier vor allem auf italienische Placita und Urkunden, in denen die fraglichen Kanzler und Bischöfe ihre Subskriptionen hinterlassen haben. Da diese gewöhnlich bloß aus einer halben oder ganzen Zeile bestehen, handelt es sich dabei um nicht sehr aussagekräftiges Material. Wo der Schriftvergleich nicht möglich ist (weil keine Subskriptionen oder ähnliche Zeugnisse zur Verfügung stehen), argumentiert Huschner einerseits mit dem Itinerar, andererseits mit dem Empfängerkreis der Urkunden des betreffenden Notars. Das Itinerar des Notars muß sich möglichst genau mit dem anderweitig bekannten Lebenslauf des Kanzlers oder Bischofs decken, mit dem er identisch sein soll. Und die Urkunden des Notars sollen ganz oder weitgehend auf die Interessen einer Kirche oder eines Kirchenfürsten (d. h. letzten Endes auf die eigenen Interessen des Notars) beschränkt und ausgerichtet sein. Wenn ein Diplomschreiber im wesentlichen dauernd und nur unter einem bestimmten Kanzler arbeitet, ist Huschner geneigt, ihn mit diesem gleichzusetzen, und wenn seine Urkunden auffallend den Interessen eines Bischofs entsprechen, soll der Bischof mit dem Schreiber identisch sein.

An diesem Punkt hat Huschner unkritisch die Fichtenausche Methode übernommen. Er berücksichtigt nicht, daß ein Kanzler einen tüchtigen Mitarbeiter gehabt haben kann, den er mitgebracht hat und der auch wieder mit ihm verschwindet, oder daß ein Bischof seine Geschäfte durch einen Notar erledigen läßt, der sein Vertrauen hat. Einen solchen „Privatsekretär“ hält Huschner im 10. Jahrhundert für

9) Wolfgang HUSCHNER, *Transalpine Kommunikation im Mittelalter. Diplomatische, kulturelle und politische Wechselwirkungen zwischen Italien und dem nordalpinen Reich (9.-11. Jahrhundert)* (MGH Schriften 52/1-3, 2003); dazu ergänzend DERS., *Abt Odilo von Cluny und Kaiser Otto III. in Italien und in Gnesen (998-1001)*, in: *Polen und Deutschland vor 1000 Jahren*, hg. von Michael BORGOLTE (Europa im Mittelalter 5, 2002) S. 111-161; DERS., *Johannes, Erzbischof von Ravenna (983-989), Otto II. und Theophanu, QFIAB 83 (2003) S. 1-40.*

„anachronistisch“. Das Wort „Privatsekretär“ paßt gewiß nicht in die Zeit, aber der Sache nach hat es solche Gehilfen auch im Mittelalter gegeben – man denke nur an Gerbert, der die Briefe Erzbischof Adalberos von Reims schrieb¹⁰, oder an Froumund, der anscheinend für Abt Wigo von Feuchtwangen die Korrespondenz besorgte¹¹. In einem späteren Jahrhundert führte Johann von Salisbury für den Erzbischof von Canterbury die Feder¹², und der heilige Bernhard hat gleichfalls „Sekretäre“ gehabt¹³. Wir würden von diesen Amanuenses gewiß viel öfter hören, wenn sie uns nicht dank der Quellenarmut des frühen und hohen Mittelalters verborgen blieben. Huschners Argumentation verfällt dagegen in einen *circulus vitiosus*: weil der Bischof seine Urkunden selber schrieb, brauchte er keinen „Privatsekretär“, dieser war also überflüssig und „anachronistisch“; und weil es keine Privatsekretäre gab, schrieben die Bischöfe ihre Urkunden selber.

Um die Identität der Personen zu sichern, genügt es nicht, den Gleichklang und die Vereinbarkeit der Lebensläufe des Notars und des Kanzlers oder Bischofs festzustellen. Denn die diesbezüglichen Daten können auch schon deshalb übereinstimmen, weil der „Chef“ und sein Untergebener ein aufeinander angewiesenes Paar, ein eingespieltes „Team“ bildeten. Der Gleichklang der Karrieren ist nur die Voraussetzung, aber noch nicht der hinreichende Grund für eine Identifizierung.

In der früheren Forschung ist dies durchaus richtig gesehen worden. Wo allein auf Grund des zusammenpassenden Itinerars ein Notar mit einem Kanzler oder späteren Bischof identisch zu sein schien, begnügte man sich mit einer bloßen Vermutung (so etwa im Fall des Gerbert von Tortona¹⁴). Wollte man größere Sicherheit gewinnen, mußten weitere Fakten die Bestätigung bringen. Wenn es irgend ging,

10) Fritz WEIGLE, Die Briefsammlung Gerberts von Reims (MGH Briefe d. dt. Kaiserzeit 2, 1966) S. 3.

11) Karl STRECKER, Die Tegernseer Briefsammlung (Froumund) (MGH Epp. sel. 3, 1925) S. XIV; Fritz WÜNSCHENMEYER et al., Die Feuchtwanger Briefe des Mönches Froumund aus dem 10. Jahrhundert. Eine Sammlung von Handschriften aus dem Salvatorkloster Feuchtwangen aus Teil I der „Tegernseer Briefsammlung“ (Feuchtwanger Heimatgeschichte 1, 1988).

12) The Letters of John of Salisbury 1, hg. von W. J. MILLOR und H. E. BUTLER (1953) S. IX-XII.

13) Jean LECLERCQ, Recueil d'études sur saint Bernard et ses écrits 1 (1962) S. 3-25.

14) Siehe unten S. 452 f.

versuchte man, über die Schrift den Beweis zu führen – was freilich bloß in den wenigen Fällen möglich war, wo nicht nur die Hand des Notars, sondern auch die des Kanzlers oder Bischofs ermittelt werden konnte.

Auch Huschner scheint sich dieser Sachlage weitgehend bewußt zu sein und hat daher nach den Kanzler- oder Bischofsunterschriften gesucht – mit welchem Erfolg, wird sich zeigen¹⁵. Wir wollen seine Darlegungen im einzelnen prüfen und gehen daher die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge durch¹⁶.

Abraham, Bischof von Freising

Nach dem Vorgang von Natalia Daniel¹⁷ hält Huschner¹⁸ den Schreiber der *Historia Ottonis* im Clm 6388 (und von ein paar Seiten im Clm 6426) für Bischof Abraham von Freising; außerdem will er ihn mit dem *Abraham notarius* identifizieren, der sich in dem DO I 150 als Rekognoszenten nennt und als Mundator des Diploms gilt, denn zwischen ihm und dem Schreiber der *Historia Ottonis* bestehe „solche Kongruenz bzw. enge Verwandtschaft ..., daß man ... mit einer mög-

15) Zu den Notaren, die zugleich Bischöfe waren oder es geworden sind, tritt Abt Odilo von Cluny hinzu, weil Huschners Ausführungen über ihn derselben Methode folgen; siehe unten S. 471-474. Nicht behandelt werden im folgenden Adaldag von Bremen, Bernward von Hildesheim, Adalbold von Utrecht und Meginaud von Trier. Ihr Aufstieg vom Notar zum Bischof ist von anderer Seite erwiesen oder vermutet worden. Soweit Huschner sie erwähnt, fügt er ihren Karrieredaten nichts Neues hinzu. Ausgeklammert werden auch Personen wie Bischof Ermenald von Reggio (HUSCHNER, Kommunikation [wie Anm. 9] 1, S. 120 f.), die Huschner nur mit einer zaghaften, nichts beweisenden Vermutung bedenkt.

16) Das Abbildungsmaterial, das zur Veranschaulichung der folgenden Untersuchungen nötig ist, findet sich vor allem in den Kaiserurkunden in Abbildungen, hg. von Heinrich VON SYBEL und Theodor VON SICKEL (1880-1891) (künftig: KUA), und in dem Tafelband von HUSCHNER, Kommunikation 3 (wie Anm. 9). Es hier noch einmal zu reproduzieren, war nicht möglich, doch sind für besondere Fälle Abbildungen beigegeben. Herrn Francesco Roberg, M. A., danke ich dafür, daß er mir die Photosammlung des Lichtbildarchivs älterer Originalurkunden (Marburg) zugänglich machte.

17) Natalia DANIEL, Handschriften des zehnten Jahrhunderts aus der Freisinger Dombibliothek (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 11, 1973) S. 106.

18) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 2, S. 600-605.

lichen Identität der beiden Notare rechnen kann¹⁹ (daß der Schreiber der *Historia Ottonis* des Clm 6388 hier „Notar“ genannt wird, ist wohl nur ein Lapsus).

DO I 150 wird von den Diplomatikern an sich dem Liudolf E zugewiesen, einem Notar, von dem fünf Originale überliefert sein sollen (DDO I 150, 163, 189, 217 und 279), wie Huschner in Übereinstimmung mit der bisherigen Forschung annimmt²⁰. In Wirklichkeit liegen die Dinge komplizierter. Als Theodor Sickel die Diplome Ottos des Großen edierte, waren von dem DO I 150 bloß spätere Kopien bekannt. Es trug den Namen des *Abraham notarius*, und Sickel sagte deshalb in seiner Vorbemerkung, das Diplom sei von Abraham nicht nur „recognoscirt“, sondern „vielleicht auch verfasst“ worden. Nachdem Franz Jostes in der Folgezeit das Original in Osnabrück gefunden und als Facsimile veröffentlicht hatte²¹, behauptete E. von Ottenthal, der Schreiber des DO I 150 sei der aus anderen Diplomen bekannte Liudolf E. Die spätere Forschung hat sich dieser Auffassung weitgehend angeschlossen²². Harry Bresslau²³ meinte allerdings, daß das DO I 279, wenn es von derselben Hand wie das DO I 150 sein sollte, dem Liudolf E abgesprochen werden müsse.

Das DO I 150 wurde von einer vorzüglichen Hand geschrieben, wie sie in den Diplomen des 10. Jahrhunderts selten ist (*Abb. 6*): schön gerundete Formen (besonders e und o), großzügige, elegante Ligaturen von st und ct, die Zierstriche und diplomatischen Schnörkel geschmackvoll=ornamental, das Chrismon weit ausgreifend und hübsch verziert; wohlproportionierte Buchstaben, gleichmäßiger Schriftfluß; d ohne Unterlänge, x geht links unter die Zeile, der Zieraufsatz des c endet oben in einem Häkchen nach rechts, die Schlinge an der Spitze des s greift weit nach links aus, wird dann aber wieder durch die Oberlänge nach rechts zurückgeführt.

19) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 2, S. 604.

20) Auf die anderen, wenigen Diplome, deren Text Liudolf E formuliert haben soll, ist hier nicht einzugehen. Die Annahmen über das Diktat des Liudolf E wären ohnehin zu überprüfen. Zu DO I 182 siehe unten S. 443.

21) Franz JOSTES, Die Kaiser- und Königs-Urkunden des Osnabrückerlandes (1899) Nr. 10.

22) Emil VON OTTENTHAL, Bemerkungen zu den Urkunden der sächsischen Kaiser für Osnabrück, *MIÖG* Erg.bd. 6 (1901) S. 28 f.; STENGEL, Diplomatie (wie Anm. 4) S. 159 Anm. 4.

23) Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1 (31958) S. 440 Anm. 1.

Von den vier Originalen, die schon Sickel dem Liudolf E zuwies, kommt das DO I 279 dem DO I 150 am nächsten²⁴. Seine Buchstabenformen und das Chrismon sind teilweise ähnlich, doch ist die Schrift unsorgfältig, weniger rundlich, hart und ohne Schliff. Wenn der Mundator des DO I 150 auch das DO I 279 geschrieben haben sollte, müßte er bei der Verfertigung des zweiten in ziemlich schlechter Verfassung gewesen sein. Wahrscheinlicher ist, daß es sich bei dem Schreiber des DO I 279 um einen ungeschickten Nachahmer handelt.

Die drei anderen Produkte des Liudolf E, die DDO I 163, 189 und 217, sind auf mindestens zwei Hände zu verteilen²⁵. Die Schrift des DO I 189 ist senkrecht ausgerichtet (*Abb. 5*); besonders das tief nach unten reichende g betont die Vertikale. d hat eine knappe, aber deutliche Unterlänge. Auffällig sind die nach rechts oben abgehenden Zierstriche, besonders an p und q, aber auch an e und cc=a. Die Kürzungen von que und pro sind schwungvoll geschlängelte Striche, die durch die Unterlängen gehen. Diese Merkmale finden sich im wesentlichen auch im DO I 163. Nur das allgemeine Kürzungszeichen ist hier ein nach unten offener Schnörkel, während es in DO I 189 der nach oben offene Winkel ist. Auch ist das DO I 163 weniger sorgfältig als das DO I 189 geschrieben. Die Unterschiede dürften freilich nicht sehr erheblich sein. Zwischen den beiden Diplomen liegen etwa 5 Jahre, daher kann man das DO I 163 vielleicht als Anfängerleistung und das DO I 189 als reifere Arbeit desselben Schreibers einstufen²⁶.

Eine andere Hand hat das DO I 217 geschrieben (*Abb. 7*). Die Schrift dieser Urkunde ist etwas nach rechts geneigt – eine Tendenz, die vor allem in den Ober- und Unterlängen zum Ausdruck kommt. Das g streckt sich nicht senkrecht, sondern sein Bogen schwingt weit nach links unten aus. Die Zierschleifen der Oberlängen enden in einem Schrägstrich nach links, der allerdings zum Schluß noch einmal

24) So bereits VON OTTENTHAL, Bemerkungen (wie Anm. 22) S. 28. Vgl. HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 3, *Abb. 69a,b*.

25) Das DO I 217 liegt jetzt in Magdeburg, Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, unter der Signatur Abteilung Magdeburg, Rep. H Stolberg-Wernigerode, H. A. B 4 Fach 1 Nr. 2. Vgl. den Katalog 678 von J. A. Stargardt „Autographen. Urkunden. Bücher ... Auktion in Basel ... 11. Oktober 2003“, Taf. 1 (dazu ebd. S. 40 f. Nr. 63). Eine Aufnahme des DO I 189 existiert im Lichtbildarchiv Marburg, ein Photo von DO I 163 im Archiv der MGH, München. Siehe jetzt auch Theo KÖLZER, Ein wiedergefundenes Original Barbarossas, *AfD* 49 (2003) S. 81 f.

26) Ob die Elongata in DO I 189 von LC stammt, wie Sickel angenommen hat, möchte ich offen lassen.

in ein kleines Häkchen umbiegt. Die ct- und et-Ligaturen sind voluminös und nicht so schmal wie in den DDO I 163 und 189. Auch die Elongata sieht in dem DO I 217 anders aus; vor allem ist der Schaft des t unten nicht verschlungen, und der Bogen des d knickt nicht noch einmal vor der Schaftmitte nach unten um. Das alles sind deutliche Unterschiede.

Schließlich ist noch die Elongata des DO I 182 zu erwähnen, die in der MGH-Edition dem Liudolf E zugeschrieben wird. Sie könnte, sofern sie überhaupt in diesen Kreis gehört, am ehesten von dem Schreiber des DO I 163 stammen. Dazu würde passen, daß der Empfänger der beiden Diplome der Bischof von Chur gewesen ist.

Wenn man den paläographischen Befund zugrundelegt, bleibt von dem Notar Liudolf E wenig übrig. Ob es überhaupt sinnvoll ist, einem der Schreiber diesen Notnamen beizulegen, mag auf sich beruhen. Wollte man das Problem lösen, müßte man das Diktat in die Untersuchung einbeziehen, und das ist im vorliegenden Zusammenhang nicht möglich.

Wir kommen nun zu Bischof Abraham von Freising zurück. Aus unserer paläographischen Bestandsaufnahme können wir den Schluß ziehen, daß seine Hand, wenn überhaupt irgendwo, dann in dem DO I 150 und allenfalls in dem DO I 279 zu finden sein müßte, denn allein in dem DO I 150 wird der *Abraham notarius* erwähnt, und von diesem Schreiber könnte höchstens noch das DO I 279 stammen. Wie schon gesagt, nimmt Huschner an, daß der Notar mit dem Bischof identisch ist; er stützt sich dabei auf die Forschungen von Daniel. Diese hielt es für wahrscheinlich, daß die Hand des Bischofs in drei Freisinger Codices zu sehen sei, und zwar sollen es die folgenden Stücke sein²⁷:

München, Staatsbibliothek, Clm 6388, fol. 1^r-8^r (Liudprand, *Historia*

Ottonis), 86^{iv} (Regino von Prüm, *Chronik*)²⁸;

München, Staatsbibliothek, Clm 6426, fol. 33^r-36^v (Sermones)²⁹;

27) DANIEL, *Handschriften* (wie Anm. 17) S. 91, 106, 130, 146; ebenso BERNHARD BISCHOFF, *Anecdota novissima. Texte des vierten bis sechzehnten Jahrhunderts* (Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters 7, 1984) S. 23 („wahrscheinlich von Abraham eigenhändig“).

28) Daniels Angaben sind dahin zu korrigieren, daß der Schreiber der *Historia Ottonis* im dritten Teil des Codex auch fol. 86^r-86^v Z. 11 und fol. 87^r Z. 1-10 *precepit* geschrieben hat.

29) Zum Codex siehe zuletzt Dieter KUDORFER, *Die historische und literarische Bedeutung der Handschrift mit den „Freisinger Denkmälern“*, *Bibliotheksforum Bayern* 32/3 (2004) S. 233-253.

München, Staatsbibliothek, Clm 27305, p. 1-32 (Martyrolog und komputistische Texte).

Daniels Händevergleich ist allerdings teilweise zu kritisieren. Die Hand der *Historia Ottonis* ähnelt zwar der Grundhand des Martyrologs und der komputistischen Texte im Clm 27305, ist aber nicht mit ihr identisch. Am besten kann man das an den oben spitz zulaufenden Majuskeln B, D, P und R sowie an der orum-Ligatur des Clm 27305 erkennen (*Abb. 4*). Im Clm 6388 fehlen die besagten Spitzen, und die orum-Ligatur hat hier einen eigenartigen, ziemlich senkrechten Kürzungsstrich, der oben nach rechts (nicht nach links!) umschlägt (*Abb. 2*)³⁰.

Schwieriger ist die Händescheidung im Clm 6426 (*Abb. 3*). Auf die Homilie Liudprands von Cremona folgt in dem Codex von fol. 33^r Z. 21 – fol. 47^r Z. 15 eine weitere Reihe von Sermones. Ihre Schrift scheint auf den ersten Blick, wenn man von einer deutlich sich abhebenden Hand auf fol. 42^v (ab Z. 6 *ipsam*) absieht, ziemlich einheitlich zu sein, doch unterliegt sie auch erheblichen Schwankungen. Man könnte hier von nur einer Hand ausgehen, wenn man ihr eine gewisse Variationsbreite zubilligen würde. Mit Sicherheit liegt kein Bruch zwischen fol. 36^v und 37^r, wie Daniel angenommen hat. Die Hand der *Historia Ottonis* könnte am ehesten auf fol. 34^v Z. 17 *non* – Z. 24 wiederzufinden sein; ihre bezeichnende orum-Ligatur kommt auf fol. 37^r vor.

Nachdem dieser Sachverhalt, soweit wie möglich, geklärt worden ist, müssen wir auf Daniels These zurückkommen, daß Abraham sich mit eigener Hand an den Freisinger Codices beteiligt habe. Um ihre Meinung zu begründen, führte sie an, „das offensichtliche persönliche Interesse Abrahams an den Arbeiten Liutprands (mache) es wahrscheinlich, daß er selbst diese Stücke schrieb“³¹. Warum sollte jedoch der Bischof, wenn er an Liudprands Arbeiten interessiert war, persönlich zur Feder gegriffen und nicht, wie das auch in Freising üblich war³², einen seiner Schreiber damit beauftragt haben? Außerdem ist

30) Vgl. auch Josef BECKER, Textgeschichte Liudprands von Cremona (Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters 3/2, 1908) Taf. IIb (Clm 6388, fol. 7^v).

31) DANIEL, Handschriften (wie Anm. 17) S. 130.

32) Zu Abrahams Schreibaufträgen siehe DANIEL, Handschriften (wie Anm. 17) S. 140 ff., 163 ff.; Hartmut HOFFMANN, Hieronymus, Kommentar zu Paulusbrie-

von „diesen Stücken“ allein dasjenige am Beginn des Clm 6388 ein Werk des Italieners. Was Daniel vorgebracht hat, ist daher nur ein unkontrollierter Einfall, mit dem wir nichts anfangen können. Doch selbst wenn sie recht hätte, wäre für die Huschnersche These nichts gewonnen, denn die besagte Hand in den zwei Münchener Codices (wir setzen einmal voraus, daß sie nicht nur im Clm 6388, sondern auch im Clm 6426 geschrieben hat) ist nicht die des Ingrossators des DO I 150 (oder gar des DO I 279). In den Codices sehen wir vielmehr eine ganz andere, schlankere Hand am Werk, die für das Freisinger Domsriptorium typisch ist. Der Schreiber des DO I 150 zeigt demgegenüber gar nichts Freisingisches und war – wenn man überhaupt eine Vermutung dazu wagen darf – eher ein Norddeutscher als ein Süddeutscher.

Anhangsweise ist noch der Clm 6421 der Münchener Staatsbibliothek zu besprechen, ein Sakramentar, dem auf fol. 1^v-16^r ein Martyrolog-Nekrolog und anschließend auf fol. 17^r-20^v eine Litanei vorausgehen, das alles (im Grundstock) von einer Hand³³. Der Codex wurde in der Zeit Bischof Abrahams (957-993) geschrieben. Die *Ordinatio Abrahę episcopi* zum 21. 12. (fol. 16^r) steht in der Grundschrift des Kalenders, während ein anderer Schreiber den Sterbetag des Bischofs zum 7. 6. (fol. 8^v) festgehalten hat. Da der Tod Kaiser Ottos II. von der anlegenden Hand vermerkt worden ist (fol. 15^v), gewinnen wir 983 als Terminus post quem. Diesen Kalender hat Hansjörg Wellmer als „Gedenkaufzeichnungen“ bzw. als „persönliches Gedenken“ Bischof Abrahams betrachtet und ihn anscheinend dessen eigener Hand zugesprochen³⁴. Die Behauptung entbehrt aller Begründung. Mag sein, daß Abraham das Sakramentar samt Kalender in Auftrag gegeben hat. Aber ebenso gut kann die Initiative zum Schreiben des Codex aus dem Freisinger Domkapitel gekommen sein. Jedenfalls besteht kei-

fen, in: Matthias PUHLE, Otto der Große, Magdeburg und Europa 2: Katalog (2001) S. 270 f. Nr. IV.59.

33) DANIEL, Handschriften (wie Anm. 17) S. 93-98.

34) Hansjörg WELLMER, Persönliches Memento im deutschen Mittelalter (1973) S. 87-90, bes. S. 88 Anm. 239, spricht von „Abrahams Notizen“ und fügt erklärend hinzu, die „Anlageschicht stamm(e) von der Kalender-Anlagehand“, was wohl heißen soll, daß dies Abrahams Hand ist. Vgl. im übrigen die Rezension von Hartmut HOFFMANN in: Rheinische Vierteljahrsblätter 38 (1974) S. 485-488; DANIEL, Handschriften (wie Anm. 17) S. 83. Die ältere Annahme von Anton LECHNER, Mittelalterliche Kirchenfeste und Kalendarien in Bayern (1891) S. 25, der Kalender sei von Abrahams Kaplan Gottschalk geschrieben worden, ist ebenso unbegründet.

nerlei Anlaß, in der Kalenderschrift ein Autograph des Bischofs zu sehen, und auch mit den anderen Freisinger Händen, von denen in diesem Abschnitt die Rede war, hat sie nichts zu tun (von „Liudolf E“ ganz zu schweigen).

Adalbert, Erzbischof von Magdeburg

Huschner³⁵ will Erzbischof Adalbert von Magdeburg³⁶ mit dem Notar Liudolf H gleichsetzen. Sickel hatte den Magdeburger Erzbischof mit Liudolf A identifiziert³⁷ und Bresslau dies in einem kurzen, aber bemerkenswert scharfsinnigen Artikel bestätigt³⁸. Ein *Adalbertus* hat 950 die Zeugenliste in einer Urkunde des Kölner Erzbischofs Wichfrid geschrieben, denn hinter ihr steht der Name dieses Schreibers in *Elongata*³⁹. Die Schrift soll sich laut Sickel in den Diplomen des Liudolf A wiederfinden⁴⁰. Auf den ersten Blick scheint die Kölner Urkunde nur wenig Material für einen Vergleich zu bieten, gibt sie uns doch kaum mehr als ein paar Namen (zusammen mit großenteils gekürzten Weihegraden). Trotzdem finden sich mehrere eindeutige Merkmale, die in der Kölner Zeugenliste und den Diplomen des Liudolf A übereinstimmen. Am auffälligsten ist das g, dessen unterer Teil aus zwei oder drei Strichen besteht: von dem Köpfchen läuft der Bogen nach unten, an seinem Ende fängt ihn eine querliegende, dünne Schlaufe (oder zwei mehr oder weniger parallele Striche) auf. Weitere gemeinsame Symptome sind ein einfacher, nach rechts ansteigender Kürzungsstrich neben einem verschlungenen Kürzungszeichen, karo-

35) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 2, S. 665 f.

36) Siehe zu ihm zuletzt Theo KÖLZER, Adalbert von St. Maximin, Erzbischof von Magdeburg (968-981), in: Franz-Josef HEYEN, Rheinische Lebensbilder 17 (1997) S. 7-18.

37) Theodor SICKEL, Excursus zu Ottonischen Diplomen VI, *MIÖG* Erg.bd. 1 (1885) S. 361 f.

38) Harry BRESSLAU, Zum Continuator Reginonis, *NA* 25 (1900) S. 664-671.

39) KUA (wie Anm. 16) VII 30; dazu Textband S. 205 f.; Erich WISPLINGHOFF, *Rheinisches UB. Ältere Urkunden bis 1100 Bd. 2* (1994) S. 366-368 Nr. 327. Dieser Adalbert schrieb wohl auch Erzbischof Wichfrids Urkunde von 948, doch ist sie nur kopiai überliefert: Erich WISPLINGHOFF, *Urkunden und Quellen zur Geschichte von Stadt und Abtei Siegburg 1* (21985) S. 1 f. Nr. 1.

40) Vgl. dazu KUA (wie Anm. 16) III 22 (DO I 168); *Monumenta graphica medii aevi ex archivis et bibliothecis imperii Austriaci collecta* (1859-1882) 10/2 (DO I 173).

lingisches Minuskel-a im Wechsel mit cc-a, ein ziemlich scharf nach rechts abknickender Zierstrich an den Oberlängen usw. Es kann daher kein Zweifel sein, daß Sickel richtig gesehen hat⁴¹.

Die Daten und Stationen, die man aus den Diplomen für diesen Notar gewinnen kann, passen zu dem anderweitig bekannten bzw. erschließbaren Lebenslauf des Erzbischofs Adalbert (Schreiber in Köln, Mönch in St. Maximin, Missionsbischof in Rußland, Abt von Weißenburg, Erzbischof von Magdeburg). Kompliziert wird die Sache dadurch, daß ein gewisser Bovo am 1. November 959 mit St. Maximin einen Prekarievertrag abschloß und dieser von einem Adalbert geschrieben worden sein soll (*ego Adalbertus scripsi* heißt es darin)⁴². Es bietet sich an, in dem *Adalbertus* des Vertrags den späteren Magdeburger Erzbischof zu sehen, aber die Schrift ist nicht die der Kölner Urkunde oder des Liudolf A. Da es unwahrscheinlich ist, daß damals zwei Mönche namens Adalbert in St. Maximin gelebt haben (in der etwas älteren Konventsliste aus der Zeit Abt Ogos 934-945 [Manchester Lat. 116]⁴³ kommt überhaupt kein Adalbert vor), scheint dies der Sickelschen Identifizierung entgegenzustehen. Bresslau hat jedoch geltend gemacht, daß man von Prekarieverträgen oft zwei Exemplare hergestellt hat, diese aber nicht von derselben Hand zu sein brauchen, selbst wenn sich in beiden nur ein Schreiber nennt⁴⁴. Man könnte höchstens darüber streiten, ob in der Trierer Urkunde von 959 eine gleichzeitige Zweitausfertigung oder eine Kopie vorliegt⁴⁵. So oder so

41) Nicht recht geklärt bzw. überhaupt nicht erörtert ist die Frage, welchen Anteil *Adalbertus* an der Kölner Urkunde gehabt hat. Im allgemeinen wird ihm die Zeugenliste zugesprochen; daß er statt dessen den ihr vorausgehenden, umfangreicheren Text geschrieben hat, wird offenbar nicht in Betracht gezogen. Wenn letzteres der Fall gewesen sein sollte, müßte man sich natürlich von Sickels und Bresslaus These trennen. Erich WISPLINGHOFF, Die Kanzlei der Erzbischöfe von Köln im 10. Jahrhundert, Jb. des Kölnischen Geschichtsvereins 28 (1953) S. 48, hält Adalbert für den Schreiber der Zeugenliste und den Recognoscenten der Urkunde.

42) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 3, Abb. 70a-d; Theo KÖLZER, Studien zu den Urkundenfälschungen des Klosters St. Maximin vor Trier (10.-12. Jahrhundert) (VuF Sonderband 36, 1989) Taf. 10.

43) Nomina monachorum S. Maximini Treverensis, hg. von Oswald HOLDER-EGGER, MGH SS 13 (1881) S. 301 f.

44) BRESSLAU, Handbuch (wie Anm. 23) 1, S. 668. Die von Bresslau als Beispiel gewählten zwei Exemplare der Trierer Megingaud-Urkunde von 929 sind jetzt abgebildet bei KÖLZER, Studien (wie Anm. 42) Taf. 9a, b.

45) Vgl. KÖLZER, Studien (wie Anm. 42) S. 32 f. Anm. 23. Ob der Mann, der sich in einer Urkunde als Schreiber nennt, sie auch geschrieben hat, ist in dieser

wäre jedenfalls der Schriftunterschied zwischen der St. Maximiner Urkunde von 959 und den Produkten des Liudolf A erklärt, ohne daß die These von Sickel und Bresslau davon beeinträchtigt wäre. Zu ihren Gunsten lassen sich außerdem Diktatübereinstimmungen in dem Prekarievertrag und den Diplomen des Liudolf A anführen.

Huschner setzt sich mit Bresslaus wohldurchdachter Argumentation nicht auseinander und wischt sie mit dem *argumentum ad hominem* beiseite, dieser habe „die Hypothese von Sickel, ... den (er) offenbar sehr verehrte“, *à tout prix* stützen wollen⁴⁶. Was Edmund E. Stengel zusätzlich gesagt hat⁴⁷, übergeht Huschner mit Stillschweigen. Er hält sich seinerseits an den St. Maximiner Prekarievertrag von 959 (Heidelberg, Universitätsbibliothek, Alte Sammlung Urk. 323) und behauptet, daß wir in ihm die Schriftzüge Adalberts besitzen. Er vergleicht dann das von Liudolf H geschriebene DO I 331 mit der Urkunde von 959 und nennt ein paar Einzelheiten der Schrift, die seiner Ansicht nach „bis ins Detail signifikante Übereinstimmungen“ der beiden Hände zeigen sollen (cc=a, die einfache Form der Zierschleife an s)⁴⁸. Sie sind jedoch überhaupt nicht aussagekräftig. Wichtig sind vielmehr die Unterschiede, die bei unvoreingenommener Prüfung in die Augen stechen. Die Urkunde von 959 hat einen energischen, festen Zug; die Diplome des Liudolf H sind dagegen viel lockerer geschrieben. Die Schleifenverzierungen der St. Maximiner Urkunde an den Oberlängen von f und s sind knapp, in den Diplomen sind sie weitschweifig. Die Kürzungszeichen sind grundverschieden (in St.

Zeit allgemein eine schwierige Frage. Bei Privaturkunden muß man nicht nur mit Zweitausfertigungen, sondern auch mit Kopien rechnen, die von anderen Händen stammen können. Vgl. Beat VON SCARPATETTI, *Schreiber-Zuweisungen in St. Galler Handschriften des achten und neunten Jahrhunderts*, in: Peter OCHSENBEIN / Ernst ZIEGLER, *Codices Sangallenses. Festschrift für Johannes Duft zum 80. Geburtstag* (1995) S. 25-56; Hartmut HOFFMANN, *Schreibschulen des 10. und des 11. Jahrhunderts im Südwesten des Deutschen Reichs* (MGH Schriften 53, 2004) S. 357.

46) HUSCHNER, *Kommunikation* (wie Anm. 9) 2, S. 665.

47) STENGEL, *Diplomatik* (wie Anm. 4) S. 163-165.

48) Vgl. HUSCHNER, *Kommunikation* (wie Anm. 9) 3, Abb. 70a-d (St. Maximiner Urkunde von 959) mit ebd. Abb. 71a-c (DO I 331); siehe auch KUA (wie Anm. 16) III 29 (DO I 366); KÖLZER, *Studien* (wie Anm. 42) Taf. 10 (Heidelberg, Universitätsbibliothek, Alte Sammlung Urkunde 323 [nicht 335] = St. Maximiner Urkunde von 959). Kölzer, a. a. O. S. 32 Anm. 23, macht darauf aufmerksam, daß die Trierer Bovo-Urkunde von 959 schriftgleich mit dem Heidelberger Exemplar der Trierer Megingaud-Urkunde von 929 ist.

Maximin eine horizontal sich öffnende Schere, bei Liudolf H der nach oben geöffnete, verschnörkelte Winkel). Die ziemlich kurzen Unterlängen der St. Maximiner Urkunde gehen hart und gerade nach unten, während sie in den Diplomen des Liudolf H tief ausgreifen und weich nach links ausschwingen (besonders bei q). In der Urkunde von 959 knickt das g unter dem Köpfchen scharf nach rechts ab, in den Diplomen geht der Strich vom Köpfchen des g nur sanft gebogen nach unten. In Trier sieht die cauda des e ungefähr wie ein Blitz (oder eine SS-Rune) aus, Liudolf H verwendet dagegen ein einfaches, kleines Häkchen. Und so könnte man noch manches anführen, um die Verschiedenheit zu belegen. Die Identität der beiden Hände wird dadurch ausgeschlossen.

Nur nebenbei sei bemerkt, daß der Schreiber der Trierer Urkunde von 959 tatsächlich auch einmal am Königshof auftaucht, allerdings nicht so, wie Huschner es sich vorstellt, sondern in einem Diplom für die Kanoniker von Quedlinburg (DO II 10) (*Abb. 1*)⁴⁹. Mit Liudolf H hat dieses gar nichts zu tun. Schon Bresslau hatte „größte Ähnlichkeit“ zwischen DO II 10 und der Urkunde von 959 bemerkt und daraus zu Recht auf Händegleichheit geschlossen⁵⁰. Huschner hat das nicht beachtet.

Seine Hypothese setzt im übrigen voraus⁵¹, daß Adalbert in den beiden ersten Jahren seiner Erzbischofszeit dreimal nach Italien gereist sei (im Sommer 969, im Winter 969/970 und im November/Dezember 971), um an der Mundierung von Diplomen teilzunehmen (die ganz oder teilweise von der Hand des Liudolf H stammen) – das ist höchst unwahrscheinlich. Huschner⁵² will der Schwierigkeit dadurch entgehen, daß er sich die fraglichen Diplome teilweise in Magdeburg, teilweise in Italien entstanden denkt – ein Argument, das in seiner Künstlichkeit von selbst in sich zusammenfällt. Man braucht dem aber gar nicht weiter nachzusinnen, denn entscheidend ist auf jeden Fall, daß zwischen der St. Maximiner Urkunde von 959 und den Diplomen des Liudolf H keine Schriftgleichheit besteht.

49) Magdeburg, Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg, Rep. U 9 Weltliches Stift Quedlinburg, A Ia Nr. 14.

50) BRESSLAU, *Continuator* (wie Anm. 38) S. 665 f., 668.

51) HUSCHNER, *Kommunikation* (wie Anm. 9) 2, S. 680–682.

52) HUSCHNER, *Kommunikation* (wie Anm. 9) 2, S. 681.

Ambrosius, Bischof von Bergamo

Auf einer Urkunde, die er als Bischof von Bergamo (971-973/5) ausgestellt hat, ist die Unterschrift des Ambrosius zu sehen. Er soll nach Huschner⁵³ mit It. D identisch sein. Dessen Hand hatte Sickel (dem sich Huschner anschließt) in sieben Originalen aus den Jahren 966-970 zu finden geglaubt: DDO I 334, 335, 352, 360, 390, 394 und 396; zu zweien (den DDO I 334 und 390) soll der Notar freilich nur Rekognition und Datierung bzw. allein die Datierung beigesteuert haben. Diese Auffassung muß mindestens in einem Punkt berichtigt werden, denn die DDO I 394 und 396 sind gewiß von zwei verschiedenen Händen (das DO I 396 fällt schon durch seine Elongata mit dickem O und stark geschwungenen anderen Buchstaben aus dem Rahmen der Diplome). Wie es sich mit Sickels übrigen Zuschreibungen verhält, wäre noch zu untersuchen. Huschner stellt die Datierungen der DDO I 352 und 360 – die Kontextschrift ist wegen der diplomatischen Verformung zum Vergleich anscheinend weniger geeignet – neben die erwähnte Unterschrift des Bischofs und kommt zu dem Schluß, daß der Notar mit Ambrosius, der damals Kanzler für Italien war, identisch sei. Die krummen, nachlässigen Züge der Bischofssubskription sind der Schrift des DO I 360 etwas ähnlich. In beiden Fällen laufen die Schäfte des m unten spitz zu, e ist schmal und steil, r und s gehen nicht ganz gerade unter die Zeile. Huschner könnte hier das Richtige getroffen haben, wenngleich endgültige Sicherheit sich kaum erreichen läßt.

Brun, Erzbischof von Köln

Vor seiner Erhebung zum Erzbischof war Brun Kanzler bzw. Erzkapellan gewesen⁵⁴, nämlich in den Jahren von 940-953. Unter ihm war der Schreiber Brun A tätig (erstes erhaltenes Original DO I 55, letztes

53) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 1, S. 112-114; vgl. dazu ebd. 3, Abb. 5 (Unterschrift des Ambrosius) mit Abb. 6a-b und 7a-b (DDO I 352 und 360). Siehe auch Mariarosa CORTESI, *Le pergamene degli archivi di Bergamo a. 740-1000* (Fonti per lo studio del territorio bergamasco 8; Carte medievali bergamasche 1, 1988) Tav. 130.

54) MGH DDO I 35, 36, 39-165.

DO I 160)⁵⁵. Dieser Notar, der nur während Bruns Kanzlerzeit nachzuweisen ist, soll nach Huschner⁵⁶ mit dem Kanzler und späteren Erzbischof identisch sein. Er geht davon aus, daß sich Bruns Hand in dem Zusatz *Ego Bruno dei gratia archiepiscopus* usw. auf einer Urkunde für das Stift S. Caecilia in Köln von 962 finde⁵⁷, und behauptet, dies sei die Schrift des Brun A. Jedoch ist eine auch nur geringe Ähnlichkeit überhaupt nicht zu entdecken, im Gegenteil, die Zusatzhand von 962 hat im Mittelband andere, steilere Proportionen als Brun A. Bezeichnend für sie sind folgende Details: ein x, das weit nach links unten ausfährt; ähnlich der Querstrich der orum-Ligatur; bus durch Häkchen (nicht durch Semikolon) gekürzt; o ragt mit einem kleinen Schwenker über das Mittelband hinaus, so daß es fast wie ein rundes d aussieht; ähnlich ist p oben gestaltet. Alle diese Buchstaben sehen in der Schrift des Brun A anders aus, die viel lockerer, weicher und breiter ist und auch andere diplomatische Schleifen und Kürzungszeichen aufweist (*Abb. 11*). Der Notar des Königs läßt die Oberlängen weicher und weiter nach rechts ausschwingen, während der Kölner Schreiber auf die Oberlängen einen kürzeren und schärfer abknickenden Strich setzt⁵⁸.

Im übrigen hat der Editor Wisplinghoff⁵⁹ den Zusatz auf der Urkunde von 962 vermutungsweise dem Kölner Kanzler Meginher zugesprochen; die Eigenhändigkeit des Ausstellers ist also gar nicht gesi-

55) Zu Brun A vgl. auch STENGEL, *Diplomatik* (wie Anm. 4) S. 147-150, 153-156. Sickel konnte das DO I 161, dessen Diktat er Brun A zuwies, in der MGH-Edition nur nach einer Abschrift drucken. Zu dem später gefundenen Original siehe Paul KEHR, *MGH DDH III* (Nachdruck 1980) S. XVI. Es liegt im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, München (Geheimes Hausarchiv, Mannheimer Urkunden, Hessen-Darmstadt 1), und stammt nicht von der Hand des Brun A, sondern vielleicht von der Hand des (jungen?) Hildibald B (*Abb. 10*). Die Frage, wie daraufhin die Echtheit des Stücks vor dem Hintergrund der Wormser Fälschungen zu beurteilen ist, kann hier nicht verfolgt werden. Vgl. Johann LECHNER, *Die älteren Königsurkunden für das Bisthum Worms und die Begründung bischöflicher Fürstenmacht*, *MIÖG* 22 (1901) S. 361-419, 529-574, bes. 548, 554, 559, 567, 572; Andreas Urban FRIEDMANN, *Die Beziehungen der Bistümer Worms und Speyer zu den ottonischen und salischen Königen* (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen KG 72, 1994) S. 39.

56) HUSCHNER, *Kommunikation* (wie Anm. 9) 1, S. 150-159.

57) Erich WISPLINGHOFF, *Rheinisches UB. Ältere Urkunden bis 1100*, 2 (1994) S. 204-208 Nr. 250.

58) Vgl. HUSCHNER, *Kommunikation* (wie Anm. 9) 3, *Abb. 25a-b* mit 26a-b (DO I 160); KUA (wie Anm. 16) III 14 (DO I 57).

59) WISPLINGHOFF, *Rheinisches UB* (wie Anm. 57) 2, S. 204.

chert. In den Diplomen Ottos des Großen, die die Schrift des Brun A aufweisen, nennt sich zweimal ein *cancellarius* Hoholt (DDO I 160 f.). Nach Sickel soll er mit Brun A identisch sein; das mag eine akzeptable Hypothese sein, während Huschners Konstruktion schon an den paläographischen Fakten scheitert.

Erich, Bischof von Havelberg

Erich von Havelberg nennt sich als Schreiber in DH II 242 vom 21. Januar 1012: *cartam per manum Erii episcopi ... conscriptam*⁶⁰. Weitere Diplome können ihm durch Schriftvergleich zugewiesen werden. Seine Schreibtätigkeit erklärt sich daraus, daß sein Bistum längst an die slawischen Heiden verloren und er insofern (nur) ein Bischof in *partibus infidelium* war. Sein Dienst am Königshof war daher nicht mit den Obliegenheiten eines normalen Bischofs vergleichbar⁶¹.

Gerbert, Bischof von Tortona

Ein Notar, der in der Forschung als It. G bezeichnet wird, ist nur in drei Diplomen nachweisbar, und auch an diesen war er nur in geringem Ausmaß beteiligt. Ihm werden das Eschatokoll des DO II 163, die Datierung des DO II 165 und die Rekognition des DO II 173 verdankt. Sickel schloß aus dem Befund, daß der Schreiber mit dem Kanzler Gerbert identisch sei, der später Bischof von Tortona geworden ist. Erklärend sagte er dazu⁶²: „Da weder deutsches noch italienisches Kanzleipersonal im Gefolge des Kaisers war, mag Gerbert selbst, obwohl er schon zum Kanzler designiert worden war, genöthigt gewesen sein zur Feder zu greifen“. Zum selben Ergebnis kam A. Fanta⁶³, und auch Bresslau⁶⁴ meinte, es sei „möglich, daß ... Ger-

60) BRESSLAU, Handbuch (wie Anm. 23) 1, S. 471.

61) Vgl. Gottfried WENTZ, Das Bistum Havelberg (*Germania sacra* 1/2, 1933) S. 29-31; Josef FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige 2 (1966) S. 183 f.; Dietrich CLAUDE, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert 1 (*Mitteldeutsche Forschungen* 67/I, 1972) S. 445.

62) Theodor R. VON SICKEL, Erläuterungen zu den Diplomen Otto II., *MIÖG Erg.bd.* 2 (1888) S. 77-197, bes. 103.

63) Adolf FANTA, Exkurse zu Ottonischen Diplomen XI. Die Notare der italienischen Kanzlei Otto II., *MIÖG Erg.bd.* 2 (1888) S. 553-567, bes. 556 f.

bert ... sich vereinzelt am Schreibgeschäft beteiligt“ habe. Huschner kann dem nichts Wesentliches hinzufügen⁶⁵. Die Identifizierung des It. G ist also nur eine Hypothese. Letzten Endes kann dieser auch ein nicht weiter erkennbarer Schreiber gewesen sein, der sich aus unbekanntem Grund am Kaiserhof aufgehalten hat.

Giselher, Bischof von Merseburg, Erzbischof von Magdeburg

Huschner setzt Erzbischof Giselher von Magdeburg mit Liudolf I gleich⁶⁶. Bei ihm handelt es sich um einen Notar, der aus Magdeburg stammte und in der Hauptsache für Magdeburg gearbeitet hat. Nach Huschner hat er mehrere Diplome Ottos I. und Ottos II. gefälscht, die die Forschung ihm bislang ohne Beanstandung zugewiesen hatte. Seine Tätigkeit soll sich völlig mit den Zielen Giselhers decken, sie sei „so eng mit (dessen) Wirken verknüpft ..., daß man in ihm einen modernen <Privatsekretär> des Bischofs bzw. Erzbischofs sehen könnte“⁶⁷; doch dürfte es „den Verhältnissen des 10. Jahrhunderts ... weit eher entsprechen, wenn man die beiden Personen miteinander identifiziert“⁶⁸.

Die „Verhältnisse des 10. Jahrhunderts“ sind ein Konstrukt Huschners. Er hält es für selbstverständlich, daß gefälschte (und echte) Diplome, die den Wünschen eines Bischofs entsprechen, auch von diesem selbst hergestellt worden sind. Gerade das wäre jedoch erst zu beweisen. Insofern ist Huschners Argumentation ein *circulus vitiosus*. Er orientiert sich offenbar an dem Beispiel Pilgrims von Passau, den Fichtenau ähnlich unbekümmert in den Rang eines fälschenden Urkundenschreibers erhoben hat. Wenn man dieser Logik folgte, müßte jeder Bischof oder jeder Abt, der seiner Kirche bzw. seinem Kloster mittels einer Fälschung einen Vorteil verschaffen wollte, selber zur Feder gegriffen haben. Nicht Petrus Diaconus, sondern sein Abt hätte dann die *Spuria* fabriziert, mit denen Montecassino sich sein großes

64) BRESSLAU, Handbuch (wie Anm. 23) 1, S. 456 Anm. 1.

65) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 1, S. 121-123.

66) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 2, S. 758-779.

67) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 2, S. 778 f.

68) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 2, S. 779.

Privileg von Kaiser Lothar erschlich (DLo III 120)⁶⁹. Auf das weitere Problem, ob die Diplome, die Huschner zu Falsifikaten erklärt hat, tatsächlich solche sind, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Es sei dazu bloß angemerkt, daß er die Frage, wie der angebliche Fälscher sich die echten Siegel beschafft hat, nicht befriedigend beantworten kann⁷⁰.

Heinrich, Bischof von Parma

Den Bischof Heinrich von Parma (1014/15-1027) identifiziert Huschner mit dem italienischen Notar Heinrich A⁷¹. Dieser hat laut Bresslau in den Jahren 1013/1014 „ein einziges Diplom (DH II 276) seinem ganzen Umfang nach geschrieben“ und außerdem zu weiteren Urkunden „Protokolltheile“ geliefert⁷². Wie weit Bresslaus Angaben richtig sind, wäre im einzelnen zu prüfen. Wie mir scheint, sind die Datierungen von DDH II 254 und 275, die Bresslau einem einzigen Schreiber zuweist, von zwei verschiedenen Händen⁷³. Huschner macht nun auf eine Subskription des Bischofs auf einer Urkunde für S. Paolo in Parma aufmerksam. Die Unterschrift könnte von derselben Hand sein wie die Datierung von DH II 254 (kaum jedoch wie die von DH II 275)⁷⁴. Da die Subskription nur kurz ist, reicht das Material vielleicht für einen völlig überzeugenden Vergleich nicht aus, doch kann der Bischof immerhin mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit dem Notar gleichgesetzt werden. Das würde bedeuten, daß der Kanzler selber an der materiellen Herstellung der Diplome mitgewirkt hat, und zugleich wäre es die Erklärung dafür, daß dieser „Notar“ fast immer nur Protokollteile geliefert hätte.

69) Vgl. Erich CASPAR, *Petrus Diaconus und die Monte Cassineser Fälschungen* (1909) bes. S. 183 ff.; Herbert BLOCH, *Monte Cassino in the Middle Ages* 2 (1986) S. 771-919; Reg. Imp. IV 1/1, S. 396-398 Nr. 635. Zum Problem des „Privatsekretärs“ siehe oben S. 437-439.

70) HUSCHNER, *Kommunikation* (wie Anm. 9) 2, S. 776, bes. Anm. 732. Wichtig ist hier besonders das DO I 313, das ein Siegel vom Typ 4 trägt und mit den Magdeburger Urkunden nichts zu tun hat.

71) HUSCHNER, *Kommunikation* (wie Anm. 9) 2, S. 820-822. Zu dem Bischof vgl. auch Hartmut HOFFMANN, in: ZKG 74 (1963) S. 159.

72) Harry BRESSLAU, MGH DDH II (1903) S. XXV.

73) Vgl. HUSCHNER, *Kommunikation* (wie Anm. 9) 3, Abb. 79 und 80.

74) Vgl. HUSCHNER, *Kommunikation* (wie Anm. 9) 3, Abb. 22 mit Abb. 79 f.

Heribert, Erzbischof von Köln

Huschner⁷⁵ identifiziert den Notar Heribert C mit Erzbischof Heribert von Köln. Heribert C war der wichtigste Notar in Heriberts Kanzlerzeit, aber auch noch als Diplomschreiber tätig, als Heribert schon die Kölner Würde innehatte. Einen Beweis für die Gleichsetzung hat Huschner nicht erbracht, er leitet sie lediglich aus seiner vorgefaßten Meinung ab, nach der der wichtigste Notar mit dem Kanzler identisch sein müsse. Die These scheitert allerdings schon daran, daß Heribert C 1001 bei Otto III. in Italien war, zu einer Zeit, da der Kölner Erzbischof sich noch in Deutschland befand. Thietmar von Merseburg berichtet, daß Otto im Frühjahr oder Sommer 1001, jedenfalls nachdem er Rom im Februar 1001 verlassen hatte, seine *familiares* zu sich gerufen habe, damit sie ihm gegen die Römer helfen sollten; schließlich sei Heribert gekommen⁷⁶. Im August 1001 (nach Mariä Himmelfahrt) ist der Kölner Erzbischof in Frankfurt bezeugt⁷⁷. Zuzufolge der Vita Bernwardi war er auf der Synode von Todi Ende 1001 noch nicht anwesend; erst nach dem 11. Januar 1002 traf er beim Kaiser (in Paterno) ein⁷⁸. Huschners Vorstellung, der Erzbischof habe „1001 wiederholt in Italien und am Herrscherhof“ gewelt (S. 191), läßt sich also mit den Quellen nicht vereinbaren. Heribert C ist dagegen offenbar die ganze Zeit beim Kaiser in Italien gewesen: DO III 391 (15. Februar 1001), DO III 394 (25. März 1001), DO III 398 (20. April 1001), DO III 399 (21. April 1001), DO III 403 (12. Mai 1001), DO III 407 (25. Juli 1001), DO III 415 (22. November

75) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 1, S. 182-196.

76) Thietmar von Merseburg, Chronik IV 48, hg. von Robert HOLTZMANN (MGH SS rer. Germ. N. S. 9, Nachdruck 1955) S. 186.

77) Reg. Imp. II 3, S. 809 f. Nr. 1422c; Heinz WOLTER, Die Synoden im Reichsgebiet und in Reichsitalien von 916 bis 1056 (1988) S. 205; Thangmar, Vita Bernwardi c. 33, hg. von Georg Heinrich PERTZ, MGH SS 4 (1841) S. 773: *conventum Francanavord post assumptionem sanctae Mariae expetunt. Invitantur etiam archiepiscopi Coloniensis et Treverensis. Ventum est ad diem concilii praesidentibus archiepiscopi Willegiso Mogontiensi, Heriberto Coloniensi usw.*

78) Reg. Imp. II 3, S. 822 f. Nr. 1437a, b; Thangmar, Vita Bernwardi (wie Anm. 77) c. 36, S. 774 f.: *cuncti deliberant Coloniensem archipraesulem caeterosque episcopos ... expectandos ... cum autem nullomodo fieri posset, ut convenirent, presbiter Thangmarus ut absolveretur ... institit. Tercia itaque Ydus Ianuarii imperator dimisit a se legatum ... Bernwardi episcopi.* Zu Heriberts Itinerar 1001/1002 siehe Heribert MÜLLER, Heribert, Kanzler Ottos III. und Erzbischof von Köln (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 33, 1977) S. 137-141.

1001), DO III 422 (8. Januar 1002) – das sind nur die im Original erhaltenen Diplome, die von Heribert C stammen bzw. an denen er als Schreiber beteiligt war. Bei diesem Stand der Dinge können der Notar und der Erzbischof kaum dieselbe Person gewesen sein.

Huschner glaubt, sich darüber hinwegsetzen zu können. Zunächst behauptet er, Heribert sei im Sommer 1001 in Italien gewesen⁷⁹. Doch die Diplome, die die Anwesenheit des Erzbischofs voraussetzen (DDO III 376, 378 usw.) und auf die sich Huschner stützt, sind nicht vom Sommer 1001, sondern vom Sommer 1000. Heriberts Zusammenkunft mit Otto III., die Thietmar erzählt, schiebt Huschner auf einen unbestimmten Termin im Jahr 1001. Aber Thietmar⁸⁰ (der kein Datum nennt) spricht davon nur im Hinblick auf den anschließend erfolgenden Tod des Kaisers, weshalb die bisherige Forschung das Ereignis in den Januar 1002 gesetzt hat; wenn man diesen Zusammenhang nicht herstellte, bliebe die Episode des Zusammenseins der beiden Freunde im Rahmen der Chronik funktionslos. Das von Heribert C am 8. Januar 1002 in Paterno geschriebene DO III 422 ist mit der Vita Bernwardi⁸¹ nicht vereinbar, wenn der Notar mit dem Erzbischof identisch sein sollte. Ebenso wenig kann dieser das DO III 421 (Todi, 20. Dezember 1001, Diktat des Heribert C) verfaßt haben, da er – wiederum nach der Vita Bernwardi – Ende Dezember 1001 nicht in Todi gewesen ist. Auf diese Dinge geht Huschner nicht ein, obwohl sie entschieden gegen seine These sprechen.

Eine ältere Theorie besagt, daß Erzbischof Heribert mit dem Notar Hildibald K identisch sei. Heribert Müller, der sie noch einmal sorgfältig prüfte, kam zu dem Ergebnis, daß sie „wohlbegründet und wahrscheinlich“ sei, wenn auch „der letzte, durchschlagende Beweis fehle“⁸². Huschner⁸³ will das alles nicht gelten lassen, er bringt zugunsten seiner eigenen Meinung vor, daß der Zusatz, den Erzbischof Heribert anscheinend eigenhändig auf dem Frankfurter Synodalprotokoll von 1007 angebracht hat (*ad votum synodi*), die Hand des Heribert C zeige. Die wenigen Wörter, die noch dazu in die Subskriptionenliste mühsam hineingezwängt worden sind, sind für einen Händ-

79) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 1, S. 191.

80) Siehe oben Anm. 76.

81) Siehe oben Anm. 78.

82) MÜLLER, Heribert (wie Anm. 78) S. 126-129.

83) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 1, S. 194-196, dazu 3, Abb. 38.

vergleich ganz ungeeignet und ohne jede Beweiskraft, wie bereits Müller festgestellt hat⁸⁴.

Hildibald, Bischof von Worms

Hildibald⁸⁵ ist ungewöhnlich lange (nämlich von 977-998) Kanzler der deutschen „Abteilung“ unter Otto II. und Otto III. und außerdem, was ebenfalls ungewöhnlich war, den größten Teil dieser Zeit (von 979 an) Bischof von Worms gewesen. Seine wichtigsten Helfer im Urkundengeschäft waren die Notare Hildibald B⁸⁶ und Hildibald F. Von ihnen hat es der erstere in der Diplomatie zu einem gewissen Ruhm gebracht, weil er eine ganze Reihe von Fälschungen für die Wormser Kirche hergestellt hat. Pikant wird die Angelegenheit dadurch, daß er es offenbar mit Wissen oder sogar auf Geheiß des Bischofs getan hat, und da dieser, wie gesagt, der Kanzler war, liegt hier ein ziemlich eindeutiger Amtsmissbrauch vor.

Huschner geht über diese (wohlbegründete) Forschungsmeinung hinaus, indem er annimmt, daß Hildibald B und Hildibald F miteinander identisch seien und dieser eine Notar (Hildibald B/F) wiederum Bischof Hildibald selbst gewesen sei⁸⁷. Zu der Ineinssetzung von Hildibald B und Hildibald F fühlt sich Huschner berechtigt, weil er keine wesentlichen Unterschiede in Diktat und Schrift der beiden zu erkennen vermag. Da im Diktat Gleichmäßigkeit angestrebt wurde, ist hier eine Differenz anscheinend schwer zu erweisen⁸⁸. Dagegen hat den Unterschied in der Schrift vor allem Wilhelm Erben herauszuarbeiten versucht. Er nannte drei Symptome, die allein in den Schriftstücken des Hildibald F zu finden seien⁸⁹: ein spiralisches D am Anfang der Datierung; das D der Elongata, dessen Bauch vor dem Längsschaft mit einer wellenförmigen Linie abschließt; und eine et-Ligatur, deren rechter Schlußstrich auf der Zeile ansetzt und dann meistens weit und steil in die Höhe geht (*Abb. 9*). Man kann dem noch zusätzliche Un-

84) MÜLLER, Heribert (wie Anm. 78) S. 129.

85) Vgl. FRIEDMANN, Beziehungen (wie Anm. 55) S. 56-72.

86) Von der Hand des Hildibald B stammt vielleicht das Sakramentarfragment im Ms. I 77 (vorderer Spiegel) der Mainzer Stadtbibliothek.

87) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 1, S. 168-182.

88) STENGEL, Diplomatie (wie Anm. 4) S. 197-207.

89) Wilhelm ERBEN, Excursus zu den Diplomen Otto III., *MIÖG* 13 (1892) S. 537-586, bes. 556.

terscheidungsmerkmale hinzufügen. Hildibald F führt in der orum-Ligatur den Bogen des R nicht bis zum O zurück; statt der normalen et-Ligatur schreibt er oft eine größere mit ausgreifender Schlinge, die der diplomatischen st-Ligatur ähnlich ist; er kürzt q mit einem einfachen Punkt; x bleibt entweder auf der Zeile oder greift mit ziemlich geradem Strich weit nach links unten aus; in der Elongata wird der Bauch des Q (ähnlich wie beim D) von einer gewellten Linie vor dem Schaft hinterfangen; rundes d im Kontext häufig. Bei Hildibald B sieht das alles anders aus (*Abb. 8*): x ist breit und geht schwungvoll gebogen links unter die Zeile; q wird meistens mit Häkchen gekürzt; in der orum-Ligatur läuft der R-Bogen bis zum O zurück; keine große, der Elongata entlehnte ET-Ligatur (außer bei seltenen Satzanfängen).

Huschner hat sich über Erbens Beweisführung hinweggesetzt. Er wendet dagegen ein, daß erstens Hildibald B/F die angeführten Symptome von seinem Lehrer Liudolf I übernommen und zweitens der Notar seine Schrift fortentwickelt und dabei sein Formenrepertoire bereichert habe. Das erstere ist m. E. nicht zwingend, denn die Ähnlichkeiten zwischen Liudolf I und Hildibald F sind nicht so groß, wie Huschner es darstellt⁹⁰. Aber selbst wenn sie es wären, wäre das für die Argumentation nicht weiter relevant. Daß schließlich ein Notar seine Schrift, zumal im Lauf einer längeren Zeit, weiterentwickeln kann, wird man gern zugestehen, doch läßt Huschner hier den entscheidenden Gesichtspunkt außer acht. Hildibald B und Hildibald F arbeiten längere Zeit nebeneinander in der Kanzlei. Es kommt nun darauf an, ob die von Erben angegebenen sowie die genannten, zusätzlichen Kriterien immer nur zusammen in bestimmten Diplomen auftreten. Sie bilden ja nicht eine irgendwie geartete Einheit, so daß sie sich gewissermaßen aus Gründen der Systemkonformität durchweg zusammen zeigen müßten. Wenn ein Notar über eine Variationsbreite verfügt, eine Anzahl von Buchstaben mal so und mal so ausführt und kein Systemzwang dahinter steckt, wird er die Formen je nach Laune durcheinander verwenden. Wir würden unter solchen Umständen oft auf eine Mischung der Variablen stoßen (z. B. das spirale D des Hildibald F in derselben Urkunde wie die orum-Ligatur des Hildibald B antreffen). Treten dagegen die beschriebenen Sym-

90) Das spirale D könnte Hildibald F z. B. in besser entwickelter Form in den Diplomata Kaiser Arnulfs gefunden haben; siehe etwa Jürgen LENNSEN / Ludwig WAMSER, 1250 Jahre Bistum Würzburg (1992) S. 100 f. Nr. I.12 und I.13.

ptome immer bloß zusammen auf, muß man in ihnen, je nach dem, welche Symptombündel betroffen sind, eine Besonderheit entweder des Hildibald B oder des Hildibald F erblicken, denn es wäre ganz unwahrscheinlich, daß ein einziger Notar eine an sich willkürliche, nicht zusammenhängende Gruppe von Symptomen konsequent mal benutzte, mal wegließe.

Sich ein klares Bild von der Tätigkeit der beiden Schreiber (oder des einen Schreibers B/F) zu verschaffen, ist nicht ganz einfach. In den Monumenta-Editionen werden ihren Händen ungefähr hundert Diplome zugewiesen, doch dürfte die Zahl in Wirklichkeit etwas größer sein, da in der Zwischenzeit nicht wenige Originale aufgetaucht sind, die Sickel entgangen waren. Wie weit deren Schrift zu den Diktatbestimmungen der MGH-Editoren paßt, soll hier nicht untersucht werden. Wir können das Problem auch vernachlässigen, denn bei der großen Menge, die zu betrachten ist, kommt es auf eine Urkunde mehr oder weniger nicht an. Um die Frage der Identität oder Nichtidentität von Hildibald B und Hildibald F zu beurteilen, müßte man sich nun eigentlich alle ihre Originale anschauen, die in einer Vielzahl von Archiven verstreut liegen⁹¹. Doch gibt es noch einen anderen Weg, um wenigstens eine vorläufige Antwort zu erreichen. Von ca. sechzig Diplomen des Hildibald B und des Hildibald F sind Aufnahmen im Marburger Lichtbildarchiv vorhanden, und eine nicht unbedeutende Zahl von einschlägigen Photographien beherbergt das Archiv der Monumenta Germaniae Historica in München. Darüber hinaus stehen weitere Facsimiles in Einzelpublikationen zur Verfügung, die in dem Verzeichnis von Irmgard Fees (wie Anm. 91) nachgewiesen sind⁹². Diese Materialien dürften zusammengekommen für eine

91) Es sind hier nur die ganz oder ganz überwiegend von Hildibald B und F hergestellten Originale berücksichtigt. Über vorhandene Abbildungen der fraglichen Diplome orientiert Irmgard FEES, *Abbildungsverzeichnis der original überlieferten fränkischen und deutschen Königs- und Kaiserurkunden von den Merowingern bis zu Heinrich VI.* (elementa diplomatica 1, 1994) S. 41-46. In DO II 279 könnten m. E. allenfalls die erste Elongatazeile und das Eschatokoll von Hildibald B sein, der restliche Kontext stammt wohl von anderer Hand (gar nicht zu Hildibald B passen die hochragende et-Ligatur, auf der Zeile bleibendes x, das häufige karolingische Minuskel-a). DO III 114 ist größtenteils von Hildibald B geschrieben worden, doch den Schluß des Kontexts, anscheinend ab *Ad haec etiam precipimus firmiter*, hat Hildibald F übernommen. Zu DO I 161 siehe oben S. 451 Anm. 55.

92) Zu nennen ist außerdem das Teilfacsimile von DO III 75 (von der Hand des HF) in: Edmund E. STENGEL, (Vom) Lichtbildarchiv der älteren Urkunden auf

Beurteilung der hier anstehenden, paläographischen Frage vermutlich ausreichen. Die Durchsicht der Photos und der übrigen Reproduktionen hat jedenfalls das Ergebnis von Erben (einschließlich der obigen Erweiterung seiner Analyse) bestätigt: Die Symptome des Hildibald B treten für gewöhnlich zusammen auf, ebenso wie sich die Symptome des Hildibald F wiederum zusammen in einer anderen Gruppe von Diplomen findet. Eine Mischung der beiden Symptomgruppen ist nicht zu beobachten.

Die Gleichsetzung des Hildibald B mit Hildibald F scheitert also am paläographischen Befund. Wir brauchen uns um Hildibald F nicht weiter zu kümmern, sondern müssen noch die übrigbleibende Frage erörtern, ob Hildibald B, der die Wormser Fälschungen produziert hat, mit dem Kanzler und Bischof identisch sein kann. Dessen nachweisbares Itinerar – so argumentiert Huschner – sei vereinbar mit den Spuren, die sein Notar hinterlassen hat (das ist angesichts der Zusammenarbeit von Kanzler und Notar nicht weiter verwunderlich, es wäre im Gegenteil merkwürdig, wenn es nicht der Fall wäre). Huschner behauptet sodann, Hildibald habe die Urkundenfälschungen, deren spiritus rector er nach allgemeiner Ansicht gewesen ist, auch mit eigener Hand hergestellt, denn „die Vorstellung von einem persönlichen Sekretär ..., der für seinen ‘Chef’ Falsifikate produziert“, sei „für das 10. Jahrhundert anachronistisch“, wie Fichtenau am Beispiel Pilgrims von Passau gezeigt habe⁹³. Es wurde bereits dargelegt, daß das Argument untauglich ist⁹⁴. Auch wenn Pilgrim seine Fälschungen selber zu Pergament gebracht haben sollte (was Fichtenau nicht erwiesen hat), wäre das zunächst nur ein Einzelfall, der nichts darüber aussagt, was im 10. Jahrhundert in dieser Hinsicht normal und was „anachronistisch“ war. Einen wirklichen Beweis für die Identität des Notars Hildibald B (oder B/F) mit dem Kanzler und Bischof hat Huschner daher nicht erbracht.

deutschen(m) Boden. Erster Arbeitsbericht: 1930-1933, Archivalische Zs. 42/43 = 3. Folge 9/10 (1934) Taf. hinter S. 372.

93) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 1, S. 172.

94) Siehe oben S. 437-439, 453.

Hubert, Bischof von Parma

Hubert⁹⁵ ist als Bischof von Parma zuerst am 13. Februar 962 bezeugt, er starb im Dezember 980. Als *archicancellarius* wird er in den Diplomen seit dem 2. Dezember 966 erwähnt (DO I 334). In der Zeit vor Huberts Erzkanzlerschaft hat der Notar, den wir It. B nennen, nur wenige Diplome geschrieben, danach sehr viele. Er soll laut Huschner mit Hubert identisch sein, weil Schriftgleichheit zwischen dessen Subskriptionen auf mehreren Placita und der Schrift des It. B bestehe⁹⁶. Schon Sickel⁹⁷ hatte festgestellt, daß von dem Bischof Subskriptionen auf drei Placita existieren. Allerdings seien die Subskriptionen auf den Placita von 962 und 967 (DDO I 247 und 342 = Manaresi Nr. 148 und 156) von It. B eingetragen worden, die Unterschrift auf dem Placitum von 964 (DO I 269 = Manaresi Nr. 152) stamme dagegen von anderer Hand und sei (deshalb) autograph. Huschner hält im Anschluß an Armando Petrucci⁹⁸ alle drei Subskriptionen für eigenhändig, und zwar habe der Bischof sowohl über eine anspruchslose („diskretere“) als auch über eine repräsentative Unterschrift verfügt. Das ist ein Erklärungsversuch, aber kein Beweis. Huberts Subskriptionen auf den beiden Placita von 964 und 967 sehen m. E. nicht sehr ähnlich aus⁹⁹.

Die Gleichheit zwischen der „repräsentativen“ Form der Subskription und der Schrift des It. B dürfte sich auf ein Detail des *subscriptit*-Zeichens beschränken und geht nicht sehr weit. Auf dem Placitum von 967 werden die beiden s durch zwei Querstriche verbunden, so daß sich dazwischen ein Kästchen bildet, und in dieses ist ein i einge-

95) Gerhard SCHWARTZ, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern mit den Listen der Bischöfe 951-1122 (1913) S. 185.

96) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 1, S. 101-112; dazu 3, Abb. 3a-c und 4a. Vgl. Cesare MANARESI, I placiti del «Regnum Italiae» [2] (Fonti per la storia d'Italia 96*, 1957) S. 19-24, 37-43, 54-56 Nr. 148, 152, 156.

97) Theodor SICKEL, Das Privilegium Otto I. für die römische Kirche vom Jahre 962 (1883) S. 30 f.

98) Armando PETRUCCI / Carlo ROMEO, <Scriptores in urbibus>. Alfabetismo e cultura scritta nell'Italia altomedievale (1992) S. 218 (die Subskriptionen in Manaresi 148 und 156 seien „esempi complessi e barocchi“, diejenige in Manaresi 152 ein „esempio più discreto e regolare“).

99) Vgl. Aldo CERLINI, Di alcuni compendii paleografici latini in Italia (1942) S. 97 (Facsimile der Unterschriften von DO I 269).

fügt¹⁰⁰. In den von It. B geschriebenen DO I 356 und DO II 17 ist dagegen ein i zwischen das zweite s und einen vertikalen Schlußstrich gestellt. Ist hier schon keine wirkliche Gleichheit gegeben, so sind die beiden *subscripsit*-Zeichen denkbar verschieden. Dasjenige des Placitums wirkt locker, dünn und etwas fahrig, entsprechend der übrigen Subskription des Bischofs Hubert; das *subscripsit* des DO I 356 ist straffer organisiert, wieder in Übereinstimmung mit der Schrift des ganzen Diploms. In dem Placitum von 967 fehlt der Knoten in der Unterlänge des s, der für die Schrift des It. B so charakteristisch ist. Vor allem ist Huberts sonstige Subskription auf dem Placitum von 967 dünn, schräg nach rechts geneigt, fast zitterig; das schmale e ragt etwas über das Mittelband hinaus und erinnert dadurch an die Form des Buchstabens in der Beneventana. Das alles sieht in DO I 356 und DO II 17 ganz anders aus. Da die Schrift des It. B mit der des Bischofs Hubert auf dem Placitum von 967 nicht übereinstimmt, dürfen es zwei verschiedene Hände sein.

Es kommt hinzu, daß man für den It. B längst eine andere Identifizierung vorgeschlagen hat. Ein *Willerius cancellarius* rekognosziert das DO I 239, ein Diplom für die Kirche von Parma, welches It. B mündet hat. Bresslau hat deshalb mit gutem Grund den It. B mit *Willerius* gleichgesetzt¹⁰¹. It. B, der vor allem unter dem Erzkanzler Hubert nachzuweisen ist, war diesem und der Kirche von Parma offenbar verbunden, für *Willerius*, der nur hier auftaucht, kann man ein Gleiches vermuten. Was *Huschner*¹⁰² gegen Bresslaus Meinung anführt, ist unbeachtlich. Er scheint *Willerius* zu einer Gruppe von Rekognoszenten zu rechnen, die neben den Kanzlern und Notaren existiert und eben nur rekognosziert haben. Bisher hat die Diplomatik von dieser dritten Gruppe des Kanzleipersonals nichts gewußt.

Wenn Hubert mit It. B identisch wäre und demnach selber die Urkunden geschrieben hätte, die ihn als Erzkanzler erwähnen, wäre das noch aus einem weiteren Grund recht merkwürdig. Denn in diesen Diplomen wird ja nicht nur er genannt, sondern außerdem der Kanzler (erst *Ambrosius*, dann *Petrus*). Nach unserer landläufigen Vorstellung hatte der Erzkanzler mit dem Urkundengeschäft kaum etwas

100) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 3, Abb. 4a; vgl. auch KUA (wie Anm. 16) III 27 (DO II 17).

101) Harry BRESSLAU, Das Immunitätsprivileg Otto's I. für Parma (DO. I. 239), NA 23 (1898) S. 129-133, bes. 130.

102) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 1, S. 107 f.

zu tun. Durch seine Nennung in der Rekognitionszeile rückte er in eine dekorative Position, was für die politische Kräfteverteilung bezeichnend gewesen sein mag, doch an der eigentlichen Herstellung der Diplome, an den verschiedenen Stufen ihrer Entstehung hatte er keinen Anteil. Für letztere war vielmehr der Kanzler verantwortlich, er „rekognoszierte“. Und zwar tat er dies an Stelle des Erzkanzlers. Es dürfte wohl unbestreitbar sein, daß er ihm offiziell untergeordnet war. Wie verträgt sich das aber mit der angeblichen Schreibfähigkeit des Hubert? Entwarf und mündierte er das Diplom und legte es dann seinem Untergebenen, dem Kanzler, zur Prüfung vor? Oder durfte dieser die ganze Zeit Däumchen drehen und übernahm die dekorative Stellung, die bislang dem Erzkanzler zugestanden hatte? Hier steckt ein Problem, das mit der Huschnerschen Theorie kaum zu vereinbaren ist.

Hugo, Bischof von Parma

Hugo war in den Jahren 1023-1027 Kanzler für Italien, ab 1027 Bischof von Parma. Huschner¹⁰³ identifiziert ihn mit dem Notar Hugo A. Von dem Bischof sind Subskriptionen auf Privaturkunden überliefert. Huschner vergleicht sie mit der Schrift des Hugo A und findet Ähnlichkeiten, besonders in den Oberlängen von f und s, die gelegentlich geschwungen nach rechts oben auslaufen. Die Ähnlichkeiten gehen allerdings nicht sehr weit. Das abgebildete DKo II 59 ist im Duktus schärfer als in der Subskription und wirkt im Mittelband breiter, aber auch geschlossener. a hat in der Subskription eine dünne Bauchschleife und ist eher steil aufgerichtet, in dem Diplom ist es klein und breit. Der Bogen des h läuft in dem Diplom spitz nach unten, während es in der Subskription weich in die Waagrechte biegt. Die Oberlängen von f und s, die nicht nach rechts oben auslaufen, biegen sich in dem Diplom zu einer Schleife, während sie in der Subskription nur einen Ansatz dazu machen. Wie bedeutsam alle diese Unterschiede sind und ob sie der Gleichsetzung von Notar und Bischof entgehen, ist schwer zu entscheiden.

103) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 2, S. 824-830, bes. 827f.; dazu 3, Abb. 81a,b, 82a-c.

Johannes Philagathos, Erzbischof von Piacenza

Huschner¹⁰⁴ identifiziert den It. L mit Johannes Philagathos, denn die Subskription des letzteren auf einem Placitum vom 30. September 990 zeige „charakteristische Übereinstimmungen“ mit dem von It. L geschriebenen DO III 101 (übrigens dem einzigen Original, das von diesem Notar vorhanden ist). Die besagte Subskription besteht in der Hauptsache aus Capitalen und sieht ziemlich kurios aus, so als sei die Hand ans Schreiben wenig gewöhnt. Sofern sich die Schriften des Placitums und des Diploms überhaupt vergleichen lassen, offenbaren sie Unterschiede. Dem a der Subskription liegt die Minuskelform zugrunde, es hat einen schrägen Rücken und einen geschlossenen, etwas breit vorgelagerten Bauch. Dagegen ist in dem Diplom das A von Amen, das unten offen ist, an dem entsprechenden Buchstaben der Capitalis rustica orientiert; sonst überwiegt in DO III 101 cc=a, die Minuskelform hat einen steilen Rücken. Alle übrigen Buchstaben sehen in dem Diplom ohnehin anders aus. Über die Subskription sind zwei längere Horizontalstriche gezogen, anscheinend sollen sie der Abkürzung dienen. Huschner macht dazu auf zwei andere Horizontalstriche in dem DO III 101 aufmerksam. Diese dürften allerdings kaum irgendwelche „Abbréviaturen signalisieren“, denn die betreffenden Wörter sind hier bereits anderweitig gekürzt; wer die Striche zu welchem Zweck in das Diplom eingefügt hat, ist schwer zu sagen. Was Huschner sonst vorbringt, ist erst recht unbeachtlich. Sein Versuch der Händegleichsetzung kann schon deshalb zu keinem Erfolg führen, weil die Subskription, wie gesagt, ganz ungewöhnlich gestaltet ist und sich kaum mit normaler Diplomschrift vergleichen läßt.

Johannes, Erzbischof von Ravenna

It. H ist ein Notar, der unter Kaiser Otto II. in den Jahren 978-981 Diplome geschrieben hat. Huschner identifiziert ihn mit Erzbischof

104) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 1, S. 129-136; dazu 3, Abb. 17 und 18a-c. Vgl. auch Hartmut HOFFMANN, Bamberger Handschriften des 10. und des 11. Jahrhunderts (MGH Schriften 39, 1995) S. 10 f., Abb. 1a.

Johannes von Ravenna (983-989)¹⁰⁵. Von diesem sind zwar keine Subskriptionen überliefert, aber auf zwei ravennatischen Urkunden stehen *LEGIMUS*-Vermerke, die ihm zugeschrieben werden. Huschner vergleicht sie mit den vier erhaltenen Originalen des It. H. Vergleichbar sind hier freilich nur ganz wenige Details. Die *LEGIMUS*-Vermerke sind in einer Capitalis rustica geschrieben, die in einzelnen Zügen an die Elongata der Diplome erinnert. Von einem G und einem S geht jeweils ein schräger Strich nach rechts oben ab. Huschner findet ein ähnliches G in der Elongata der Originale des It. H (DDO II 212, 231, 239, 263) wieder; ein C in DO II 231 und eins in DO II 239 sind entsprechend verziert¹⁰⁶. Kann diese Übereinstimmung der Zierstriche die Identität des It. H mit Johannes von Ravenna beweisen¹⁰⁷? Wohl kaum. Die wenigen Striche sind bloße Indizien. Schon für sich genommen, dürften sie nicht ausreichen. Aber es kommt noch hinzu, daß solche Schrägstriche, die an den Elongata-Buchstaben nach rechts oben abgehen, auch in den Ottonendiplomen anderer Notare immer wieder mal vorkommen¹⁰⁸, speziell am G finden sie sich z. B. in den DDO II 273 und 289 und im DO III 53¹⁰⁹. Das mindert die an sich schon dürftige Beweiskraft des Indiz. Huschner hat seine Hypothese schließlich dahingehend ausgebaut, daß er in dem späteren Erzbischof von Ravenna (nach seiner Meinung = It. H) auch den Kanzler Johannes sehen wollte, der von 980 bis 982 in den italienischen Diplomen rekognosziert¹¹⁰ (der Kanzler war bisher mit Johannes Philagathos identifiziert worden). Wenn jedoch der Erzbischof von Ravenna vor seiner Erhebung nicht als Notar nachzuweisen

105) HUSCHNER, Johannes (wie Anm. 9) S. 1-40, bes. 9-13, das relevante Abbildungsmaterial auf S. 38 f.; vgl. auch DENS., Kommunikation (wie Anm. 9) 1, S. 123 f.

106) Vgl. HUSCHNER, Johannes (wie Anm. 9) S. 38 Abb. 1 f. mit ebd. Abb. 4 und CORTESI, Pergamene (wie Anm. 53) Tav. 210.

107) Was Huschner darüber hinaus an Ähnlichkeiten zwischen den *LEGIMUS*-Vermerken und der Elongata des It. H, ist so geringfügig, daß sich darauf nicht einmal eine schwache Hypothese bauen läßt.

108) Siehe z. B. das Anfangs-S in der Rekognitionszeile des DO I 279 (HUSCHNER, Kommunikation [wie Anm. 9] 3, Abb. 69b), das wie das S in dem einen *LEGIMUS* des Johannes von Ravenna gebildet ist (HUSCHNER, Johannes [wie Anm. 9] S. 38 Abb. 1).

109) HUSCHNER, Johannes (wie Anm. 9) S. 12 Anm. 37; DERS., Kommunikation (wie Anm. 9) 3, Abb. 14.

110) HUSCHNER, Johannes (wie Anm. 9) S. 13; vgl. BRESSLAU, Handbuch (wie Anm. 23) 1, S. 468.

ist, besteht auch kein Anlaß, ihm die Würde des Kanzlers zu vindizieren.

Kadeloh, Bischof von Naumburg

Diesen Bischof, der zugleich Kanzler für Italien war, will Huschner¹¹¹ mit dem Notar Kadeloh A identifizieren. Drei Subskriptionen Bischof Kadelohs haben sich auf den Originalen von Placitumsurkunden erhalten. Bresslau war der Ansicht, daß die eine Unterschrift (DKo II 258) fast ganz von einem „Kanzleibeamten“ (wahrscheinlich dem Notar Kadeloh C) stamme, nur das gekürzte *s(ub)s(cripsi)* am Schluß könne der Bischof selber eingetragen haben¹¹². Manaresi verteilte die drei Subskriptionen auf drei verschiedene, unbekannte Hände¹¹³. Huschner ist im Gegenteil davon überzeugt, daß alle drei Autographe des Kanzlers sind, bildet aber nur diejenige des Placitums vom 22. Februar 1038 aus dem Erzbischöflichen Archiv in Lucca (Manaresi Nr. 349) ab¹¹⁴. Die eine der beiden übrigen scheint so stark ruiniert, die andere so kurz zu sein, daß sie zum Vergleich nicht taugen. Die von Huschner abgebildete Subskription (Abb. 90) ist in der Tat der Schrift des Kadeloh A ähnlich, aber nicht weniger ähnlich ist sie der Schrift des Kadeloh C¹¹⁵, eines Kanzleigenossen, der von dem ersten schwer abzugrenzen ist¹¹⁶. Im Hinblick auf die drei Subskriptionen und ihre Gleichheit mit den Notarsschriften ist kaum wirkliche Sicherheit zu gewinnen.

Im übrigen dürfte Huschners Meinung im Widerspruch zu der geltenden Beurteilung des DH III 132 stehen. Bischof Kadeloh ist nach den *Annales Altahenses* 1044 in Italien gestorben, nach den *Fuldaer Totenannalen* 1045. Man hat daraus auf seinen Tod etwa um

111) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 2, S. 896-898.

112) BRESSLAU, Handbuch (wie Anm. 23) 2, S. 181.

113) Cesare MANARESI, I placiti del «Regnum Italiae» [3] (*Fonti per la storia d'Italia* 97, 1960) S. 83-91 Nr. 349-351; die Beurteilung der Hände ebd. S. 81 Nr. 348.

114) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 3, Abb. 90.

115) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 3, Abb. 97.

116) Was HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 2, S. 900 Anm. 594, über angebliche Unterschiede sagt, überzeugt nicht.

in nomine domini amen et in iudicio
fidelis et futuris. quodcumque no[m]i[n]e regio de statu
videlicet auz. Canonici in suburbio castelli quidam
abbate sup[er]miediu eligendi beata potestate. In
venerabili regina mechanica n[ost]ra videlicet auz p[ro]
eide loco concedit concedimus. et ne ab aliquo ullum in
preceptu firmu[m] et stabile permaneat. Capta

uenieris ceterorumq; demonum
tate uram obnixe ne romam uenire atq; ex his omni-
bus diffimulatis. Si forte uim temerariae multitudinis
iuramento uobis adfirmamus nihil fieri propter sanctos canonum sa-
Data. viii id nouembris. hanc epistolam cum legisset huiusmo-
di uerba scripsit. Iohannes episcopus seruus seruorum dei. Omnibus episcopis. Nos
dicere quia uos uultis alium papam facere. Si hoc factus exco-
municatus dominum omnipotentem ut non habeatis licentiam ullum ordinare & mis-
si. Cum haec epistola in sancta synodo legeretur aduenit quidam prius defi-
osus. alotharingia henricus treuerensis archiepiscopus. abemilia
Guido mutinensis. Gero tertonensis. Sigulfus placentinus
filio domino papae ita rescribunt. Summo pontifici &
papae domino Iohanni. Otto diuina respectu deitatis. Impi-
Sed & sancta synodus romana dei obseruationi congregata in domino.
Praeterea synodo quae celebrata est viii id nouembris. litteras u-
In quibus accusatorum uerba atque accusationis causa deinceps
Rogauimus & iam eisdem litteris magnitudinem uestram quem admodum
romam uenire sequi ex his quae obiciuntur purgare. Receperunt autem
autem non quales temporis qualitas sed in consultorum hominum u-
expoposuit. Non ueniendi ad synodum rationabilis esse excusatio
Sed & praesentes magnitudinis uestrae debuerunt nuntii inter-
tudinis aut certe difficultatis causa satisfacere. sciam uos sy-
nasse. Est & aliud uestris litteris scriptum quod non episcopum sed puerum
scribere deceret. Excommunicastis & enim omnes ut haberent licentiam
missas. ordinandi ecclesiasticas dispositiones. si alium romanam sedem
episcopum. Ita enim scriptum erat. non habeatis licentiam ullum ordinare
putauimus. Immo uere credidimus. duo gaudia unum facere

sione: cū xpī caliginē se nocte circūdedit & iudeorū
mundo teste congemuit. Indicium enī quiddā doli-
le ē. tanto scelere officiū luminis denegasse. & ult-
dā iudeorū oculis tenebras infudisse. Ut quorum m-
cectas inuaserat. eorum oculos cectas occuparet.
rē eis mundi lumen. a quibus fuerat lumen salu-
tum; Damnatio igitur quedam ingeritur ph-
ut tenebras indie iudicii peccatorib; repromissas.
superos patitur. Apud superos ergo crucis
inmoratur tenebrę. quid mirum si apud super-
bre sunt. cū lux descendit ad inferos. Igit̃ fr̃s
hac die scā exultare debemus. nullus se a commu-
tia peccatorū conscientia subtrahat. nullus apud
tis delictorū sarcina reuocetur. Quamuis enī p-
in hac die de indulgentia non debet desperare. est en-
gatua non parua; Si enim latro paradysum mer-
non mereatur ueniam xpianus. & si illi dñs cū cruce
miseretur. multo magis huic miserebitur cum resur-
Et si passionis humilitas tantū p̃stitit confitenti. r-
tionis gloria quantū tribuat deprecanti. Largarior
ad prestandū solat̃ esse sicut ipsi scitis lxx uictor
addicta captiuitas.

Dedicat̃ aeccl̃ae s̃c̃i castuli. ad mosapurch. R. 6d

Ad

Nedicatio

Rom̃. nat̃ sc̃oꝝ .iiii. cor. Ocas̃ uergiliarū. ✠ hora.

Seueri. seueriani. uictorini. caposori. Et alioꝝ

claudi. nicostri. simphroniani. castori. & simplici.

S̃c̃i theodori m̃ar.

Vigilia s̃c̃i martini ep̃i. Nat̃ sc̃oꝝ. Demetri. s̃c̃oꝝ
rini. modesti. tiberii. florentiae.

Nat̃ s̃c̃i martini ep̃i. turonis. I menne m̃ar. I re
Cunctor̃ fulg̃ sc̃oꝝ laude decorus. Martini ^{terius} turonis scandit sup idib. at
S̃c̃i arfacii conf̃.

Turonis. briceu ep̃i. & conf̃.

Victoris m̃ar.

Vigilia s̃c̃i octiani abb. Ordinato Illenhardi ep̃i

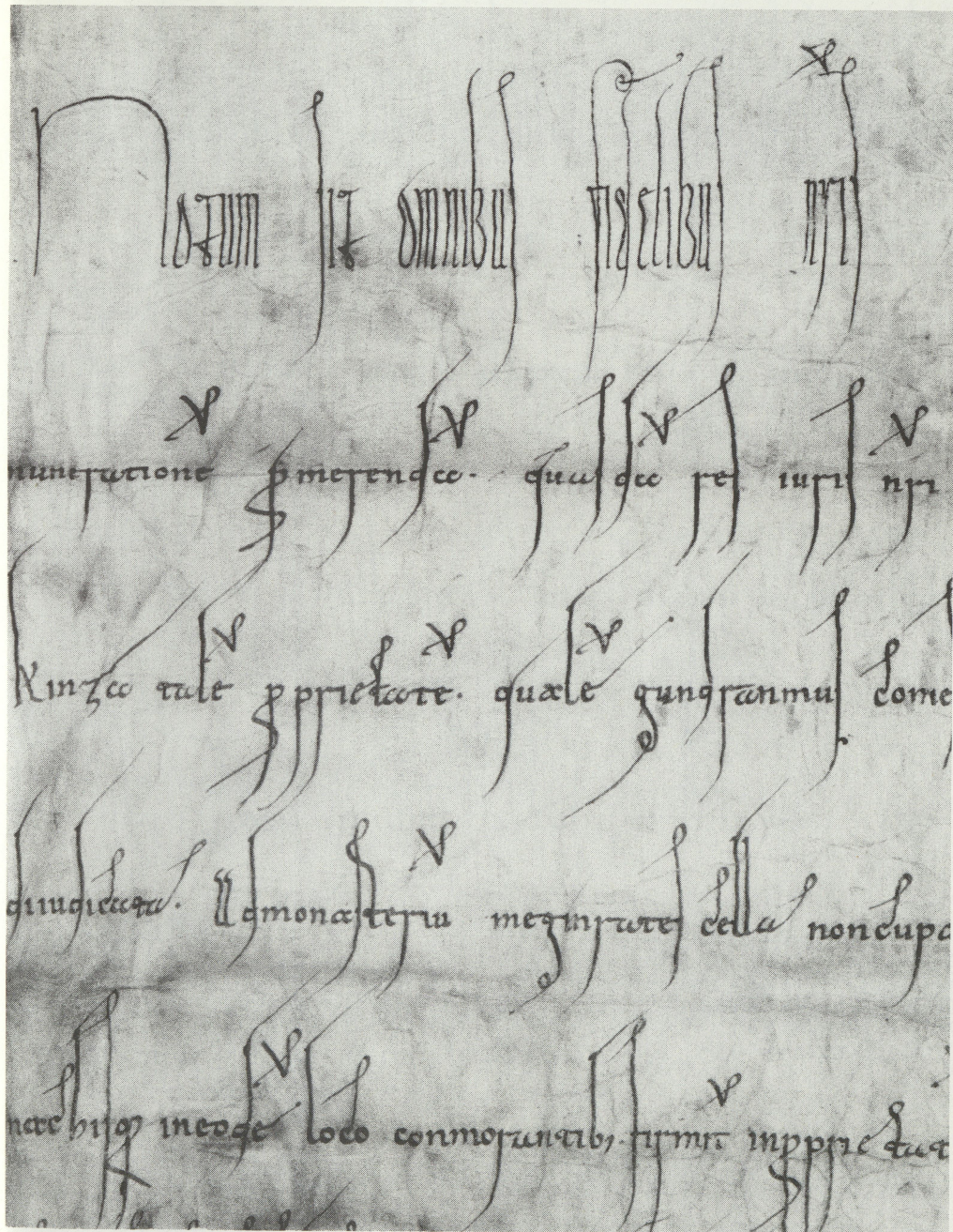
Nat̃ s̃c̃i octiani conf̃. I augustini ep̃i. I emile pi

S̃c̃i aniani ep̃i. I sc̃ae reccae uirg̃.

Quindecimas uita finiunt teclat̃. I s̃c̃i patris ñri gregori m̃racu

Octaũ s̃c̃i martini.

Ata s̃c̃i ob.



per vras im venerabilis epi osnabrugensis

cessimus quod pro remedio animo nos

epi iam dicti successorum eius ordinand

tradimus hoc aut toritatis nos tunc precepto

illam potestatem inquietandi vel quicquam

Immo si et in hunc modum
et nos obsecratione dilectae coniugis nostrae agetur
fuit et iam legatio populi ad nos in reducta est
sanctimonialibus ibidem quo sequentibus. ea vi
de loco selecta diebus vite suae ad nos pervenire possunt
anc proprietate re sancti in quibus et ibi eo sicut qu

in nomine domini amen
et prosperitatem presentis ut

dubio adfructum regni nri & prosperitatem presentis ut

quodam nos dilecti fratri nri ottoni. salutem ad amonori

ecclesie in honore beate marie semper uirginis construc

et noua ad mundiciela & ad uerckenuela uenire

enri ottoni ita. cum omnibus rebus ad eade loca pertinentibus

aut inferiori p[ro]p[ri]e difficultate turbetur. aut cuiuscumq[ue] p[re]ceptum suu[m]
regere. familie p[re]cipere se monasterii ordinare. inu[er]su[m] seu foris. om[ni]
occurrere. p[ro]p[ri]e tunc exiguntur instrumentum. ipsius monasterii officialib[us]
sub n[ost]re tunc om[ni]s immunitate locis p[re]notat[is] inu[er]su[m] ab om[ni]
imperii n[ost]ri stabilitate sine aliqua forinseca inquietudine. omni p[ro]
p[re]sente. manu n[ost]ra illud assignante firmavimus. unu[m]

Innom[en] domini d[omi]ni **TT** gloriosissimi regi:

h[ab]itab[us] et p[re]s[ent]ib[us] et futuris n[ost]ris uir[is] uir[is] archiepi p[re]s[ent]ib[us]:

Datu[m] xv kl iv[er]i. Anno dom[ini] incarnat[is] dccccxxiii. Indict[io] vi.

Indigne. Je s. & malheureux. Fin. 12

rum induftra. quadrat duri fragres nos tri henricus e

pastem thelonci in castello lobodunburg uocato ugetel

in p[ro]p[ri]um donagemus. Insuper petentes et duas eiusdem ch

confirmatus. Et unius eiusdem ecclesie hac tenus habitus.

natum adelonei pascuolum in castello bodunburg qd f.

In nomine dei Amen. Nos Henricus comes palatinus
 quod nos in aequationibus. Henrici nos in dilecti germi
 dei quoque. omnes summi magni. xpi ubi venerabilis eps
 in domo. et in burgis comitatus. Cui te regalem. i. cum om
 nibus. agris. pratis. pascuis. silvis. aquis. piscationibus.
 mobilibus. & immobilibus. Insuper etiam dedimus ad supradictis
 villis. comitatus. & in eisdem. in neidefro. & kadulhor. ymo
 forestarumque. et in regeobunno. de ceteris. omnibus. commo

den Jahreswechsel 1044/45 geschlossen¹¹⁷ und sich dafür nicht zuletzt auf die DDH III 131 und 132 gestützt, die beide im Februar 1045 nicht mehr von Kadeloh, sondern von dem neuen Kanzler Adelbert rekognosziert worden sind. An ihnen war auch Kadeloh A beteiligt, sei es als Schreiber, sei es als Diktator. Adelbert hatte also zu diesem Zeitpunkt den Bischof von Naumburg bereits abgelöst (oder vertreten), während Kadeloh A noch weiter seinen Notarsaufgaben nachging und jedenfalls eine Existenz unabhängig von seinem früheren Kanzler hatte. Man könnte dagegen höchstens einwenden, daß Kadeloh A für das DH III 131 bloß Signum- und Rekognitionszeile auf einem Blankett geliefert hat (das schon vor 1045 angefertigt worden sein könnte) und sein Diktat in DH III 132 nicht absolut gesichert ist. Doch bewegt man sich da auf schwankendem Boden. Einfacher scheint die Annahme zu sein, daß der Bischof von Naumburg bereits Ende 1044 oder Anfang 1045 gestorben ist und Kadeloh A ihn überlebt hat.

Leo, Bischof von Vercelli

Den „Reichsbischof“ Leo von Vercelli möchte Huschner mit dem Notar Heribert E identifizieren¹¹⁸. Er geht von Leos Subskription auf einem Placitum vom April 1001 aus¹¹⁹. Obgleich sie nur kurz und teilweise kaum lesbar ist, will er hier die Züge des Heribert E wiedererkennen. Er schreibt dem Notar allerdings einen größeren Anteil an der Kanzleiproduktion zu als die Monumentisten. Diese haben die Hand des Heribert E bloß in den DDO III 350, 351 und 362 und in den DDH II 68 und 73 gefunden. Huschner möchte dem Notar dagegen auch die DDO III 296 und 301 zuweisen, die bislang als Erzeugnisse des Heribert B gegolten haben. Er begründet seine Auffassung damit, daß der Schreiber der beiden Diplome ebenso wie Heribert E ein nach unten offenes Kürzungszeichen verwende, an dessen Stelle

117) Ernst STEINDORFF, *Jbb. des Deutschen Reichs unter Heinrich III.* 1 (1874) S. 221; Karl SCHMID, *Die Klostersgemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter* 2/1 (Münstersche Mittelalter-Schriften 8.2/1, 1978) S. 353, B 203; Heinz WIESSNER, *Das Bistum Naumburg* 1/2 (*Germania sacra* N. F. 35/2, 1998) S. 743.

118) HUSCHNER, *Kommunikation* (wie Anm. 9) 1, S. 267-270; dazu 3, Abb. 19a, 39-42a.

119) HUSCHNER, *Kommunikation* (wie Anm. 9) 3, Abb. 39.

Heribert B eine andere Form (gleichsam eine nach links gewendete et-Ligatur) gebrauche; außerdem finde sich in dessen Produkten die in Italien verbreitete us-Kürzung hinter m und n (hochragende Schlinge über kurzem Horizontalstrich), die wiederum in den beiden fraglichen Diplomen und in denen des Heribert E nicht vorkomme. Doch unterscheidet sich, was Huschner zu übersehen scheint, mindestens DO III 296 sowohl von Heribert B als auch von Heribert E durch eine typisch italienische Kürzung bei que (eine dem runden s angenäherte Schlängellinie); die beiden anderen Notare zeigen dafür das übliche Semikolon. Alle diese Schriften sind untereinander ähnlich und vielleicht auch Leos Subskription ein bißchen ähnlich. Ob und wo hier Händidentität vorliegt, ist beim gegenwärtigen Forschungs- und Publikationsstand kaum zu sagen. Im übrigen überrascht Huschners Vorschlag auch deshalb, weil er überhaupt nicht in Betracht zieht, daß von Leo schließlich noch weitere Autographa existieren¹²⁰. Ist es sinnvoll, ausgehend von einem ganz unbefriedigenden Befund „die mögliche Verbindung zwischen Leo (von Vercelli) und Heribert E ... zur Diskussion“ zu stellen¹²¹, wenn man jene anderen Schriftbeispiele nicht zum Vergleich überprüft hat¹²²?

Liudprand, Bischof von Cremona

Um die Schrift Liudprands von Cremona rankt sich eine lange Forschungskontroverse, die vor mehr als anderthalb Jahrhunderten begonnen hat. Ihr Verlauf braucht hier nicht nachgezeichnet zu werden; es genügt vielmehr, den Sachverhalt, um den es geht, kurz zu skizzieren. Der Clm 6388 der Münchener Staatsbibliothek enthält Liud-

120) Heinrich DORMEIER / Hans Jakob SCHUFFELS, Teilverzeichnis der Bücher Kaiser Ottos III., in: Michael BRANDT / Arne EGGBRECHT / Hans Jakob SCHUFFELS, Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen. Katalog der Ausstellung Hildesheim 1993 (1993) 2, S. 83, 86 Nr. II-35 (zu Bamberg, Staatsbibliothek, Med. 1, fol. 42^v, und weiteren Autographa Leos); Giuseppe FERRARIS, Un sacramentario trentino del sec. X a Vercelli, in: Monumenta Liturgica Ecclesiae Tridentinae II A, hg. von F. DELL'ORO / H. ROgger (1985) S. 419-443, bes. 435-437; Bernhard BISCHOFF, Mittelalterliche Studien 3 (1981) S. 61, 185.

121) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 1, S. 270.

122) Zu Leo vgl. zuletzt Roberto GAMBERINI, Leo Vercellensis ep., in: Paolo CHIESA / Lucia CASTALDI, La trasmissione dei testi latini del medioevo (Millennio medievale. Strumenti e studi. N.S. 8. Te.Tra 1, 2004) S. 248-261.

prands Antapodosis, sie wurde in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts von mehreren italienischen Händen geschrieben. Eine von ihnen – sie wird neuerdings F2 genannt – soll Liudprands Hand sein, doch gerade das ist umstritten. Zuletzt hat Paolo Chiesa in aller Breite dafür plädiert¹²³. Gegen seine Auffassung sind allerdings gewichtige Gründe geltend gemacht worden, so daß beim gegenwärtigen Diskussionsstand die Gleichung F2 = Liudprand mehr als fraglich erscheint¹²⁴. Huschner, der die neueste Wendung der Kontroverse wohl noch nicht zur Kenntnis nehmen konnte, schließt sich Chiesa an und identifiziert jetzt F2 mit Liudolf F¹²⁵, einem Notar, der zuerst 956 auftaucht und dann bis 964 nachweisbar ist (also über die Erhebung Liudprands zum Bischof hinaus, die 961 oder 962 erfolgte). Daß Chias Meinung nicht allgemeine Anerkennung gefunden hat, wollen wir zunächst ausklammern (desgleichen die anderen vermutlichen oder vermeintlichen Autographa Liudprands, denn sie können zur Lösung des Problems nichts beitragen). Die Schrift des Liudolf F ist in ihren Anfängen deutsche Buchschrift und in ihrer ausgereiften Form eine typisch deutsche Diplomschrift, sie zeigt keinerlei italienische Eigenheiten – dies ganz im Gegensatz zur Schrift von F2, deren italienischer Charakter sofort in die Augen sticht (ablesbar z. B. an den Ligaturen mit r und an der „italienischen“ Kürzung von us hinter m und n). Die Hände von F2 und Liudolf F sind toto coelo verschieden. Die Ähnlichkeiten, die Huschner hier entdecken will, sind entweder nicht vorhanden, oder es handelt sich um Dinge, die überall vorkommen. Letzteres betrifft z. B. den von Huschner beobachteten „abwechselnden Gebrauch des geschlossenen und des offenen a“¹²⁶ – ein Phänomen, das im 10. Jahrhundert immer wieder zu greifen ist. Ein Gleiches gilt von dem „d in der Form der Unziale“ – auch dieses findet sich bei tausend Händen der Ottonenzeit. Die „verdickten Schäfte von b, d, h und

123) Siehe vor allem Paolo CHIESA, *Liutprando di Cremona e il codice di Frisinga* Clm 6388 (CC Autographa Medii Aevi 1, 1994), mit vielen Abbildungen aus dem Clm 6388. Vgl. auch DENS., *Liutprandus Cremonensis ep.*, in: CHIESA/CASTALDI, *Trasmissione* (wie Anm. 122) S. 269-274.

124) Hartmut HOFFMANN, *Autographa des früheren Mittelalters*, DA 57 (2001) S. 49-57; Peter SCHREINER, *Zur griechischen Schrift im hochmittelalterlichen Westen: der Kreis um Liudprand von Cremona*, *Römische Historische Mitteilungen* 45 (2003) S. 305-317.

125) HUSCHNER, *Kommunikation* (wie Anm. 9) 2, S. 510-623, bes. 574-584; dazu 3, Abb. 4b, 58a-68.

126) HUSCHNER, *Kommunikation* (wie Anm. 9) 2, S. 577.

l¹²⁷ geistern durch viele Schriftbestimmungen; sie sind meistens kaum vorhanden und völlig bedeutungslos – so auch im vorliegenden Fall. Auf die wirklichen Merkmale der Schrift von F2, nämlich solche, die sich nicht bei Liudolf F finden, geht Huschner nicht oder nicht genügend ein. Da sind zunächst die schon erwähnten Ligaturen mit r. Die or- und orum-Kürzungen von F2 sind typisch italienisch: der Bogen des R berührt oft nicht das O, die Figur läuft in einen waagrechten oder fast waagrechten Strich aus. x endet links unten meistens in einem energischen Punkt oder in einem kleinen Schwenker (bei Liudolf F geht es ziemlich schlaff unter die Zeile). Wie verschieden die Majuskeln, die Huschner für ähnlich hält, ausfallen, macht ein vergleichender Blick auf das Rekognitionszeichen von DO I 219 und auf Clm 6388, fol. 71^v klar¹²⁸: F2 gestaltet sie kräftig, etwas unregelmäßig und unbekümmert, Liudolf F zeichnet sie sorgfältig, dünn und zart – ein Unterschied wie Tag und Nacht.

Auf Grund des Händevergleichs kann man mit Sicherheit sagen: F2 ist nicht Liudolf F. Dies Ergebnis ist ganz unabhängig von der Frage, ob F2 mit Liudprand zu identifizieren ist. Huschner ist es freilich in erster Linie nicht um F2 zu tun, sondern um Liudprand und Liudolf F. Um diese beiden miteinander gleichzusetzen, hat er nicht nur den paläographischen Umweg über F2 gewählt, sondern auch ein paar weitere Argumente angeführt (Interesse der beiden an Architektur usw.), doch sind sie offenbar nur subsidiär und letzten Endes ganz unbedeutend. Wenn man auf den Text der Diplome des Liudolf F sieht, kann man m. E. nur den Eindruck gewinnen, daß sie unmöglich aus Liudprands Feder geflossen sind. Mindestens zu Beginn seiner Karriere sind die Diplome des Liudolf F ganz ungeschickt formuliert: *qualiter nos ... teloneum ad Luniburc ad monasterium sancti Michahelis sub honore constructum pro remedio anime nostrae nostraeque coniugis ipsum teloneum, qui ex salinis emitur, in proprium donamus* (DO I 183); oder: *omnia ex integro tradimus Quitilincaburc perpetuo iure possidendum* (DO I 186); oder: *cuidam matrone ... quasdam res ... in proprium donavimus iure perpetuo possidendas et ei quicquid exinde libuerit faciendi* (DO I 193); oder: *sanctimonialibus deo sancteque Marię semper virgine et sancto Ciriaco devotę servientibus ad usum illorum in proprium donavimus quicquid malhurę in Gisici marca habuimus, in qui-*

127) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 2, S. 583.

128) Vgl. HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 3, Abb. 66, mit CHIESA, Liutprando (wie Anm. 123) Tav. XXVI; dazu HUSCHNER a. a. O. 2, S. 580-582.

buscumque rebus nostrę regię potestati subiaceret, predictis virginibus in loco Gisici deo devotissimę servientibus in proprium tradidimus iure perpetuo tenendum (DO I 196). Diese Beispiele stammen aus den Jahren 956 und 958. Liudprand war damals ungefähr 35 Jahre alt und gewiß längst im Besitz einer vorzüglichen Bildung. So kümmerliche oder gar fehlerhafte Sätze wie die soeben zitierten darf man ihm nicht zutrauen.

Odilo, Abt von Cluny

Huschner will den Abt von Cluny als identisch mit Heribert D erweisen¹²⁹. Er stützt sich dabei im wesentlichen auf die „Empfängerstruktur“ der Diplome, die der Notar geschrieben hat. Dieser war in den Jahren 998-1000 einer der Hauptschreiber des Kaisers. Besondere Beziehungen Odilos zu den Empfängern der Diplome des Heribert D lassen sich oft nicht nachweisen; Huschner hat sie überwiegend nur in hypothetischer Form postuliert. Ein Motiv, warum sich der Abt der Mühe des Urkundenschreibens unterzogen haben soll, ist nicht zu finden, außer in den wenigen Fällen, wo die Cluniazenser die Begünstigten waren, und selbst bei diesen Gelegenheiten hätte ein Notar des Kaisers oder ein Mönch aus Odilos Umgebung das Geschäft ebenso gut erledigen können. Huschners These steht im übrigen mehreres entgegen.

Erstens ist nicht klar, wie Odilo eine ausgedehnte Notarstätigkeit am Kaiserhof mit seinen Abtspflichten hätte vereinbaren können. Heribert D hat vom 19. Januar (DO III 267) bis zum 20. Juni 998 (DO III 295), vom 1. Oktober 998 (DO III 303) bis zum 15. April 999 (DO III 317), am 3. November 999 (DO III 335), vom März 1000 (DO III 349) bis zum 10. Juli 1000 (DO III 377), am 5. November 1000 (DO III 385) und am 4. Juli 1001 (DO III 405) für seinen Herrscher Diplome geschrieben. Odilo dagegen hat nur drei Italienreisen gemacht, die, soweit sich das in den Quellen verfolgen läßt, bei weitem nicht so ausgedehnt gewesen sind¹³⁰, nämlich in den Monaten

129) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 1, S. 142; DERS., Odilo (wie Anm. 9) S. 111-161.

130) Vgl. Jacques HOURLIER, Saint Odilon, abbé de Cluny (1964) S. 61-67.

Februar-April 998¹³¹, im April 999 und im April 1001. Zuzufolge diesen Daten war der Abt jeweils bloß zwei, drei Monate von Cluny abwesend¹³². Auf der anderen Seite muß Heribert D, wie seinen Diplomen zu entnehmen ist, den größeren Teil der Jahre 998-1000 fern von Cluny verbracht haben (und wenn wir das DO III 396 vom April 1001 als Beleg hinzurechnen, wäre er auch in diesem Jahr längere Zeit in Italien gewesen). Es ist ganz unwahrscheinlich, daß Odilo sein Hauptkloster so sehr vernachlässigt haben sollte, wie man annehmen müßte, wenn er mit Heribert D zu identifizieren wäre.

Zweitens widersprechen mehrere Daten in Odilos Itinerar seiner Gleichsetzung mit dem Notar. Odilo hat im Mai 998 in Cluny eine Urkunde ausgestellt¹³³. Anscheinend zwischen dem 20. Oktober und dem 31. Dezember 998 ist in Vevey ein Diplom König Rudolfs III. von Burgund für Cluny geschrieben worden (D Rud 83; vgl. auch D Rud 82); es setzt vermutlich Odilos Anwesenheit voraus. Ferner hat der Abt an einem Donnerstag im Januar 999 (frühestens also am 5. Januar) in Cluny einen Precarievertrag abgeschlossen¹³⁴. Diese drei Daten sind mit den Nachrichten, die wir über Heribert D besitzen, schwer oder überhaupt nicht in Einklang zu bringen. Und schließlich

131) Harald ZIMMERMANN, Papsturkunden 896-1046, Bd. 2 (1985) S. 682-686 Nr. 351 (JL 3896). Eine weitere Urkunde Gregors V. für Odilo, die der Datierung ermangelt, wird ohne ausreichenden Grund in den Februar 998 gesetzt: ZIMMERMANN a. a. O. 2, S. 676-679 Nr. 348 (JL 3895). Sie ist nur abschriftlich überliefert. Auf der Plica ihrer ältesten Kopie steht der Satz *H[ec abbati venerabili] Odiloni, sicut inspeximus in antiquis privilegiis, [et] vobis transmisimus; si aliquid ad emendandum inveneritis, emendate*. Nach ZIMMERMANN und HUSCHNER, Odilo (wie Anm. 9) S. 120, hätte der Papst damit dem Abt erlaubt, nach Gutdünken Verbesserungen am Urkundentext vorzunehmen. Während Zimmermann daraus Verdacht schöpft, hält Huschner den Satz für echt („eindeutig formulierte Erlaubnis für Odilo, den Text zu emendieren“). Damit dürfte der Sinn völlig verkannt sein. Der Schreiber des Satzes war offenbar ein Mönch (in Cluny?), der Mönchen in einem anderen Kloster (Romainmôtier?) eine Mitteilung (Besitzliste?) schickt, die er auch an Odilo geschickt hatte und die vermutlich bei der Formulierung der Papsturkunde berücksichtigt werden sollte.

132) Ernst SACKUR, Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des elften Jahrhunderts (1892-1894) 1, S. 336 f., hat vermutet, Odilo sei mit Otto III. nicht erst im Februar 998 in Ravenna, sondern bereits im Dezember 997 in Pavia zusammengetroffen – eine Quellengrundlage gibt es dafür nicht; dies gilt auch für Reg. Imp. II 3, S. 671 Nr. 1250a.

133) Auguste BERNARD / Alexandre BRUEL, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny 3. 987-1027 (1884) S. 541 Nr. 2459.

134) Hartmut ATSMÄ / Sébastien BARRET / Jean VEZIN, Les plus anciens documents de l'abbaye de Cluny 3 (2002) S. 62-65 Nr. 72.

hat Heribert D wohl am 3. November 999 in Rom eine Urkunde verfaßt (DO III 335). Auch das paßt nicht zu Odilos Itinerar. Dieser dürfte damals in Burgund gewesen sein, denn er befand sich bei der Kaiserin Adelheid, als sie auf ihrer letzten Reise in Orbe (nördlich von Lausanne, Kanton Vaud) Station machte. Der Aufenthalt läßt sich nur ungefähr auf die zweite Oktober- oder die erste Novemberhälfte datieren: Adelheid¹³⁵ hörte etwa gegen Ende September in Saint-Maurice d'Agaune, daß Bischof Franco von Worms (am 28. August 999) in Rom gestorben sei; danach hielt sie sich eine Zeit lang in Genf¹³⁶ und Lausanne auf, von dort kam sie nach Orbe, wo sie Odilo traf und zwischen dem burgundischen König und seinen Großen zu vermitteln suchte; sie erreichte Selz kurz vor dem 7. Dezember 999.

Drittens scheint Odilo in Cluny selbst niemals als Urkundenschreiber gewirkt zu haben; eine Schenkung, die er seinem Kloster machte, ließ er von einem anderen Mönch schreiben¹³⁷. Heribert D war zudem ein Italiener¹³⁸ (und kein Cluniazenser), was sich deutlich an der typisch italienischen, geschlängelten Kürzung für us hinter b zeigt. Wie man in Cluny geschrieben hat, ist nicht ganz unbekannt¹³⁹. Von Odilos Hand¹⁴⁰ stammt vielleicht das Widmungsgedicht in dem Bamberger Codex Bibl. 126. Huschner glaubt, „Ähnlichkeit“ zwischen ihm und den Diplomen des Heribert D feststellen zu können, wenngleich er sich letzten Endes nicht sicher ist¹⁴¹. Die Bamberger Schrift ist korrekt und sauber, aber ohne jeden Schwung und etwas plump, der Schreiber hatte wohl wenig Praxiserfahrung; Heribert D hat dagegen eine geübte Hand gehabt und sein Metier offenbar recht

135) Odilo, Epitaphium Adelheide c. 12-20, ed. Herbert PAULHART, Die Lebensbeschreibung der Kaiserin Adelheid von Abt Odilo von Cluny (MIÖG Erg.bd. 20/2, 1962) S. 38-43.

136) Der Genfer Aufenthalt der Kaiserin wird bestätigt durch eine Urkunde des Bischofs Hugo von Genf: BERNARD/BRUEL, Recueil (wie Anm. 133) 3, S. 195-197 Nr. 1984.

137) BERNARD/BRUEL, Recueil (wie Anm. 133) 3, S. 82 f. Nr. 1838.

138) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 3, Abb. 46a-b; KUA (wie Anm. 16) XI 4 (DO III 279).

139) Vgl. J. P. ANIEL, Le scriptorium de Cluny aux X^{ème} et XI^{ème} siècles, in: Le gouvernement d'Hugues de Semur à Cluny. Actes du Colloque scientifique international Cluny, septembre 1988 (1990) S. 265-281.

140) HOFFMANN, Bamberger Handschriften (wie Anm. 104) S. 21, 116; DERS., Mönchskönig und *rex idiota*. Studien zur Kirchenpolitik Heinrichs II. und Konrads II. (MGH Studien und Texte 8, 1993) Abb. 24b.

141) HUSCHNER, Odilo (wie Anm. 9) S. 149, bes. Anm. 294.

gut verstanden, auch wenn er auf Eleganz und Schönheit nicht allzu viel Wert gelegt hat. Nicht Ähnlichkeiten, sondern Unterschiede fallen in die Augen, besonders beim e. Die Bamberger Form des Buchstabens ist durch einen ziemlich starren Schaft bemerkenswert, eine gute Rundung, wie sie Heribert D kennt, wird dadurch verhindert.

So spricht alles gegen die Gleichsetzung des Abts von Cluny mit dem Notar Heribert D.

Petrus, Bischof von Como

Huschner rechnet aufgrund von „Indizien ... zumindest mit der Möglichkeit, daß der Erzkanzler Petrus von Como ... mit dem Hofnotar Heribert A identisch war“¹⁴². Er hat dabei gewisse Details im Auge, die für die Diplome Heriberts A bezeichnend sein sollen und zudem in drei Urkunden König Arduins auftauchen (Huschner würde auch diese gern für den Notar in Anspruch nehmen). Es handelt sich dabei um die weit verbreitete Formel *divina favente clementia*, die ebenfalls nicht seltene *Apprecatio feliciter amen*, die auch anderswo belegten Epitheta *invictissimus* und *serenissimus* in der Signumzeile und die Bezeichnung des Petrus als *archicancellarius* (diese kommt ebenso in den DDO III 413, 418 und 423 vor, die unbekannten Diktatoren zugeschrieben werden). Die Indizien würden, wenn sie Gewicht hätten, allenfalls beweisen, daß die drei Arduindiplome gleichfalls von Heribert A verfaßt worden sind; für seine Identität mit dem Erzkanzler bilden sie überhaupt kein Argument. Sie sind jedoch in der einen oder der anderen Hinsicht so schwach, daß es sich nicht lohnt, ihnen irgendwelchen Kredit zu geben. Im übrigen würde sich hier das gleiche Problem stellen wie bei Hubert von Parma¹⁴³, nämlich daß der Erzkanzler Notarsdienste geleistet und dann seine Arbeit von seinem Untergebenen, dem Kanzler, hätte prüfen lassen.

Pilgrim, Bischof von Passau

Siehe oben S. 436 f.

142) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 1, S. 285.

143) Siehe oben S. 461-463.

Poppo I., Bischof von Würzburg

Huschner möchte Poppo mit dem Notar Poppo A identifizieren¹⁴⁴. Der Bischof war, bevor er seine cathedra bekam, von 931-940 und kurze Zeit im Jahr 941 Kanzler bzw. rekognoszierender Notar erst Heinrichs I., dann Ottos des Großen gewesen (DH I 28 – DDO I 34, 37, 38). Unter ihm hatten die Schreiber Poppo A, B und C gedient. Als er 941 Bischof von Würzburg wurde, sind seine drei Helfer mit ihm zusammen aus der Kanzlei ausgeschieden (oder jedenfalls zunächst im Urkundengeschäft nicht weiter nachweisbar). Poppo B hieß höchstwahrscheinlich Adalman (DO I 33), und Poppo C taucht fünfundzwanzig Jahre später, als der Bischof längst tot war, noch einmal ganz vereinzelt als Mundator auf (DO I 277). Da diese beiden Notare für Huschners Zwecke nicht in Betracht kommen, bleibt allein Poppo A übrig, und Huschner identifiziert ihn ohne viel Federlesens mit dem späteren Bischof von Würzburg.

Poppo's kontinuierliche Kanzlerzeit geht, soweit die erhaltenen Urkunden ein Urteil erlauben, mit dem DO I 34 am 15. September 940 zu Ende. In der Serie der Diplome Ottos des Großen folgen dann zwei und – nach einer ganz kurzen Unterbrechung – viele weitere Urkunden, die der Kanzler Brun rekognosziert. Die Unterbrechung wird hervorgerufen durch zwei Diplome, in denen sich noch einmal der Kanzler Poppo nennt (DDO I 37 f.). Eines dieser beiden Stücke wurde von Poppo A geschrieben (DO I 37). Das letztmalige Zusammenspiel des Kanzlers Poppo mit seinem „Amanuensis Poppo A“ ist von Sickel umständlich erklärt worden, und dies hat Huschner Anlaß zu einem Protest geboten. Er schreibt¹⁴⁵: „Da in Italien ... amtierende oder künftige Bischöfe als Hofnotare wirkten, muß die Vorstellung von einem ... 'Privatsekretär' des Rekognoszenten Poppo ... als anachronistisch fallengelassen werden“; bei Bischof Poppo I. und seinem Notar Poppo A handele es sich vielmehr um ein und dieselbe Person. Über die mangelnde Logik braucht kaum ein Wort verloren zu werden. Bewiesen ist hier gar nichts, zumal da Huschner die „amtierenden Bischöfe als Hofnotare“ nicht glaubhaft gemacht hat. Daß es „Privatsekretäre“ oder besser gesagt: Mitarbeiter, die ihrem Vorgesetzten eng verbunden gewesen sind, auch im 10. Jahrhundert gegeben

144) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 1, S. 148-150.

145) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 1, S. 149 f.

hat, ist oben bereits ausgeführt worden¹⁴⁶. Ein (aus sehr vornehmer Familie stammender!) Kanzler kann durchaus eine Hilfskraft, die unter ihm gearbeitet hat, bei seinem Ausscheiden mitgenommen und in seiner neuen Umgebung bei sich behalten haben. Es ist nicht zu beweisen, aber man muß jedenfalls in Erwägung ziehen, daß Poppo A zusammen mit seinem Herrn und Förderer nach Würzburg gegangen und dort (für unsere Augen) im Domklerus verschwunden ist – nur am 23. April 941 taucht er noch einmal auf und schreibt das DO I 37, vermutlich weil der Bischof ihn beauftragt oder gebeten hatte, bei der Anfertigung des Diploms behilflich zu sein.

Sigefred, Bischof von Piacenza

Laut Huschner¹⁴⁷ soll die Schrift eines „Cremoneser Privatschreibers“, der die DDO III 209, 305 und 423 mündiert hat, „zweifelloso die gleiche“ sein wie diejenige, „mit der Bischof Sigefred von Piacenza [997-1031] in seiner Urkunde für S. Savino bei Piacenza subskribierte“, denn „Übereinstimmung“ zeige sich „an der Gestaltung der Oberlängen und Zierschleifen bei f und s, den etwas nach links geneigten Unterlängen von f, p, r, s, an den Formen des d und g sowie an der Ausführung der et-Ligatur“¹⁴⁸. Die Details, die Huschner zugunsten seiner These anführt sind entweder belanglos oder falsch beobachtet. Die Subskription ist etwas nach rechts geneigt, kräftig und eng geschlossen; die cauda des e sieht wie ein weit nach unten schweifendes, rundes s aus; von dem Köpfchen des g setzt sich ein großer Bogen hart nach unten ab; die Schleifen an den Spitzen der s sind etwas fahrig und enden in einem kurzen Strich; das Kürzungszeichen ist ein sanfter, fast waagrechter Strich. Die Schrift der Diplome ist dagegen ziemlich senkrecht, aber auch lockerer; die cauda des e ist hier ein wenig geformter Strich oder Haken; die Schleifen an den

146) Siehe oben S. 438 f.

147) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 1, S. 338 f. Das DO III 209 war dem Cremoneser Privatschreiber zunächst allein auf Grund des Diktats zugesprochen worden. Huschner hat ihm auch die Schrift des wiederaufgetauchten Originals zugewiesen. Das Facsimile, auf das er sich stützt, ist freilich ziemlich schlecht: E. V. MOFFETT, A Lost Diploma of Otto III, in: *Persecution and Liberty. Essays in Honor of George Lincoln Burr* (1931) S. 71-92 mit Abb. nach S. 76, 82. Ein etwas besseres Photo findet sich im Archiv der MGH, München.

148) Vgl. HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 3, Abb. 20b, 45a, b, 46a, b.

Spitzen der Oberlängen setzen sich in zielgerichteten, langen Strichen nach links fort, die – anders als in der Subskription – das Schriftbild bestimmen; r geht weich auseinander; für Kürzungen wird einer der üblichen diplomatischen Schnörkel benutzt; rundes d mit einem lang nach oben geschwungenen Strich (in der Subskription kommt ein rundes d nur einmal vor, ist aber ganz verunglückt). Während die Bischofssubskription ziemlich hart und scharf aussieht, zeigen die verglichenen Diplome ein sanfteres und gefälligeres Bild. Der Urkundenschreiber Sigefred ist daher ein Phantom.

Wido, Bischof von Modena

Wido, Bischof von Modena seit 943, ist der erste Erzkanzler Ottos des Großen für Italien gewesen, hatte aber bereits unter Berengar II. und Adalbert in dieser Funktion gedient. Ihn möchte Huschner mit einem Notar identifizieren, der zwei Diplome Lothars (Nr. 5 und 14) und ein weiteres der beiden genannten Könige (Nr. 1) mundiert hat¹⁴⁹. Er zieht zu diesem Zweck eine Subskription des Bischofs auf einem Placitum (Manaresi Nr. 152) heran und findet deren Schrift in den erwähnten Diplomen wieder¹⁵⁰. Die Subskription ist nachlässig geschrieben und unprofiliert, der Duktus weich. Die Königsurkunden zeigen dagegen eine gewandte diplomatische Minuskel. Die auffälligen Einzelheiten der Subskription wie etwa die schräg abbiegenden Oberlängen von f und s oder das d mit schmaler, langer Schlaufe sind in ihr nicht zu entdecken. Huschner stellt das *uuido humilis* der Subskription neben *uuidonem* und *humiliter* in dem Diplom Berengar II. und Adalbert Nr. 1, doch in diesen Wörtern ist nichts Markantes enthalten, was eine Gleichsetzung rechtfertigen würde. Der obere Aufsatz des o ist in der Subskription stärker geschwungen als in den Diplomen. Das p der Subskription hat einen diplomatischen Zieraufsatz, aber bemerkenswerterweise setzt er über dem nicht geschlossenen p-Bogen neu an, während in den Diplomen die Zierspitze des p kontinuierlich aus dem Bogen herausgeführt wird. Das alles deutet darauf hin, daß die drei Diplome von anderer Hand sind als die Subskription des Placitums Nr. 152.

149) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 1, S. 116 f.; 3, Abb. 8b.

150) Von den Diplomen existieren Facsimiles im Archivio paleografico italiano (1882 ff.) IX 11, 33 und 36.

Willigis, Erzbischof von Mainz

Huschner¹⁵¹ hält die Subskription des Willigis in dem Frankfurter Synodalprotokoll vom 1. November 1007 für authentisch (DH II 143), doch ist das keineswegs erwiesen. Auf Synodalprotokollen wurden die „Unterschriften“ anscheinend oft von Hilfskräften geschrieben, die Bischöfe selbst machten dann nur das Kreuz (oder ein ähnliches Zeichen) vor ihrem Namen¹⁵² (darauf beschränkten sich auch die anderen Teilnehmer der Frankfurter Synode, wenn wir von dem Sonderfall Heriberts von Köln¹⁵³ absehen). Huschner beachtet das nicht. Er behauptet vielmehr, es liege „keine Veranlassung vor, an der Eigenhändigkeit der Unterschrift von Erzbischof Willigis ... zu zweifeln“ (womit er den Sachverhalt völlig verkennt), und identifiziert munter den Schreiber der Frankfurter Subskription (nach seiner Meinung also Willigis) mit dem Notar Willigis B¹⁵⁴. Von Schriftgleichheit kann allerdings gar keine Rede sein. Die Frankfurter Subskription ist von etwas unsicherem Duktus mit typischen Mainzer Zügen¹⁵⁵ (man beachte vor allem das nicht ganz geschlossene a und das über das Mittelband aufragende r); außerdem zeigt sie einen eigenartigen, eher gedrückt wirkenden Schnörkel am e, einen ziemlich großen, rundlichen Schleifenkopf des s, von dem dann jedoch ganz scharf ein Endstrich nach rechts zurückführt, ein g mit großer, geschlossener Schleife, die (entgegen den Prinzipien der Diplomschrift) nach rechts über das Ziel hinausschießt, und eine in den Diplomen nicht übliche ae-Ligatur. Diese Details sind in der feinen, aber festen und sicheren Schrift des Willigis B nicht zu beobachten. Sie macht auch sonst einen

151) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 1, S. 159-168.

152) Vgl. Gerhard SCHMITZ, Das Konzil von Trosly (909). Überlieferung und Quellen, DA 33 (1977) S. 353-356; Hartmut ATSMÄ / Jean VEZIN, Remarques paléographiques et diplomatiques sur les actes originaux des évêques de France du VIII^e siècle à l'an Mil, in: Christoph HAIDACHER / Werner KÖFLER, Die Diplomatik der Bischofsurkunde vor 1250 (1995) S. 209-224, bes. 216 mit planches II f.; HOFFMANN, Autographa (wie Anm. 124) S. 47 Anm. 154.

153) Zu diesem siehe oben S. 456 f.

154) HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 3, Abb. 27, 29; KUA (wie Anm. 16) III 28 (DO I 365); Theodor SICKEL, Beiträge zur Diplomatik 6, SB Wien, Bd. 85, Jg. 1877, Taf. IV (DO I 419b).

155) Vgl. Hartmut HOFFMANN, Buchkunst und Königtum im ottonischen und frühsalischen Reich (MGH Schriften 30,I, 1986) S. 226 ff. Zu Willigis' Subskription im Frankfurter Synodalprotokoll vgl. ebd. S. 246.

ganz anderen Eindruck¹⁵⁶. Doch selbst wenn Schriftgleichheit vorläge, wäre damit Willigis noch nicht als Schreiber identifiziert, da man, wie gesagt, damit rechnen muß, daß die Frankfurter Subskription nicht eigenhändig ist. (Mit Bresslaus Annahme, daß der Schreiber der Subskription Hildibald H sei [DH II 143 Vorbemerkung], brauchen wir uns ebenso wenig auseinanderzusetzen wie mit der These, daß Willigis B der Stiftsscholaster Herward von Aschaffenburg sei.)

Schluß

Huschners Identifizierungsbemühungen haben in drei Fällen mit mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit zu einem Erfolg geführt¹⁵⁷. Die Bischöfe Ambrosius von Bergamo, Heinrich von Parma und Hugo von Parma sind vor ihrer Erhebung auf die cathedra Kanzler gewesen und haben in dieser Eigenschaft (oder soll man sagen: trotz dieser Eigenschaft?) vielleicht oder vermutlich Urkunden geschrieben. Außerdem wäre Gerbert von Tortona zu erwähnen, der ja, wie man schon lange gemeint hat, die gleiche Rolle gespielt haben soll. Wenn sich das alles bestätigen sollte, wäre es ein schönes Ergebnis. Seine Bedeutung läge darin, daß diese Bischöfe Kanzler für Italien gewesen sind und auch als Kanzler noch das vermeintlich subalterne Diktieren und Mundieren auf sich genommen haben. Da aus dem Reich nördlich der Alpen dergleichen bisher nicht bekannt ist, könnte es sich dabei um eine italienische Sonderentwicklung handeln.

Wenn Huschners Identifizierungen darüber hinaus kaum Anklang finden dürften, besagt das nicht, daß es nicht doch noch weitere, bislang unerkannte Bischöfe gegeben hat, die aus der Königskanzlei in ihr neues Amt gewechselt sind. Das Wenige, was wir vorerst über solche Karrieren wissen, ist eigentlich jeweils nur einer ungewöhnlichen Gunst der Quellen zu verdanken. Würden sie in anderen Fällen reichlicher sprudeln oder könnte man sie besser zum Sprechen bringen,

156) Was HUSCHNER, Kommunikation (wie Anm. 9) 1, S. 167 Anm. 697, in der Subskription für einen „Zieraufsatz“ am c hält, gehört in Wirklichkeit zum vorangehenden e.

157) Auf weitere Kombinationen Huschners wie etwa die Gleichsetzung des Bischofs Eberhard von Como mit dem gleichnamigen Bamberger Bischof und Egilbert D oder die Vermutung, daß Gerbert von Aurillac sich hinter Heribert B verbirgt (Kommunikation [wie Anm. 9] 1, S. 347-350; 2, S. 830-836), ist hier nicht einzugehen, da sie so unbewiesen wie unwahrscheinlich sind.

würden wir wahrscheinlich erheblich mehr über den Aufstieg der Notare erfahren.

Nicht bestätigt hat sich die These, daß Bischöfe, die einmal Notare oder Kanzler gewesen waren, auch in ihrem höheren Amt diktiert oder mündiert haben (die Ausnahmeerscheinung Erichs von Havelberg¹⁵⁸ können wir beiseite lassen). Natürlich ist nicht auszuschließen, daß wir eines Tages einen ottonischen Bischof, der Diplome schreibt, entdecken werden; vorerst ist freilich davon noch keine Spur zu sehen. Wer jedoch in dieser Richtung forschen wollte, müßte nicht nur über solide Kenntnisse der Diplomatik verfügen, sondern auch ein gutes Auge für paläographische Feinheiten mitbringen und die Kriterien der Schriftbestimmung kennen.

158) Siehe oben S. 452.